

26.05.2008

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung aufsichtsrechtlicher, insbesondere sparkassenrechtlicher Vorschriften

- Artikel 1:** Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen (- SpkG NRW -)
Artikel 2: Landesversicherungsaufsichts- Änderungsgesetz Nordrhein-Westfalen
Artikel 3: Inkrafttreten

A Problem

Das Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen ist seit dem Jahr 1994 nicht mehr grundlegend überarbeitet worden; lediglich notwendige Anpassungen an EU-Vorgaben wurden vorgenommen.

Mit der Novellierung des Sparkassengesetzes soll – auch entsprechend der Koalitionsvereinbarung vom 20. Juni 2005 – sichergestellt werden, dass sich die nordrhein-westfälischen Sparkassen ohne Preisgabe bewährter Strukturen unter den weiter verschärften Wettbewerbsbedingungen behaupten und ihren öffentlichen Auftrag dauerhaft erfüllen können. Dabei besteht regelungstechnischer Anpassungsbedarf in mehreren Bereichen, um eine notwendige Modernisierung der Rahmenbedingungen und zugleich eine Stärkung des Sparkassenwesens sowie einen Ausbau des Finanzplatzes Nordrhein-Westfalen zu bewirken.

Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die am 29. Juni 2006 in Kraft getretene „Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates“ (kurz: EU-Abschlussprüferrichtlinie) bis zum 29. Juni 2008 in zwingendes und verbindliches nationales Recht umzusetzen. Die Richtlinie verpflichtet dabei ins-

Datum des Originals: 20.05.2008/Ausgegeben: 29.05.2008

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

besondere dazu, die Einhaltung bestimmter Anforderungen an Abschlussprüfer sicherzustellen sowie eine öffentliche Aufsicht über die Abschlussprüfer einzurichten.

B Lösung

Der vorgelegte Gesetzentwurf stärkt die Sparkassen in ihrer Funktion als Dienstleister gegenüber der Bevölkerung. Ausgehend von drei Prinzipien - Bewährtes sichern, Überholtes streichen, Neuerungen einführen – wird in vielen Einzelbereichen die notwendige Aktualität des Regelungswerkes herbeigeführt.

Das bewährte öffentlich-rechtliche System wird weiter festgeschrieben und durch die Vornahme gebotener zeitgemäßer Anpassungen gestärkt. Deutlicher als bisher wird die enge Beziehung der Sparkassen zu den Kommunen als ihren Trägern gesetzlich verankert. So sieht das Gesetz auch eine Verbesserung der Ausschüttungsmöglichkeit vor. Zur Hervorhebung der besonderen Bedeutung des Verbundprinzips und zur weitergehenden Intensivierung wird die Verbundzusammenarbeit stärker gesetzlich umschrieben. Als zusätzliches Steuerungselement wird im Gesetz die Möglichkeit, Trägerkapital zu bestimmen, eingeführt. Die allgemeinen Leitgedanken des Deutschen Corporate Governance Kodexes sind in dem Gesetz weiterentwickelt und ergänzt worden.

Darüber hinaus sind Straffungen vorgenommen und Doppelstrukturen beseitigt worden. So bestimmt das Gesetz einen festen Zeitpunkt für eine Fusion der beiden nordrhein-westfälischen Sparkassen- und Giroverbände. Die Sparkassenverordnung als eigenständige Regelungsebene wird abgeschafft, wesentliche Vorschriften durch Aufnahme in das Sparkassengesetz aufgewertet worden. Daneben sind die Regelungen sprachlich zeitgemäßer und präziser gefasst.

Zudem werden mit dem Gesetz diejenigen Anforderungen in nationales Recht transformiert, die sich nach der EU-Abschlussprüferrichtlinie in Bezug auf die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände bzw. die geprüften Sparkassen ergeben. Dabei werden die Richtlinienbestimmungen umgesetzt, soweit nicht bereits Bundesrecht unmittelbar gilt.

Bei dieser Gelegenheit werden die im Sparkassenbereich neu erhobenen Kosten auch für den Versicherungsbereich eingeführt.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Es werden erstmals Aufsichtskosten auf die beaufsichtigten Institutionen umgelegt.

E Zuständigkeit

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Durch Artikel 1 des Gesetzes wird deutlicher als bisher die enge Beziehung der Sparkassen zu den Kommunen als ihren Trägern gesetzlich verankert. So wird zum Beispiel die kommunale Anbindung der Sparkassen auch durch die Wählbarkeit der Hauptverwaltungsbeamten zum normalen Mitglied des Verwaltungsrates gestärkt.

Im Übrigen ergeben sich durch die erfolgte Änderung der bisherigen Rechtslage keine Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Befristung

Eine Befristung ist in dem Gesetz nicht vorgesehen.

I. Artikel 1 (Sparkassengesetz NRW)

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird auch anlässlich der Neufassung des Sparkassengesetzes – ebenso wie bei Gesetzesänderungen in der Vergangenheit – ausdrücklich keine Befristung im Gesetz vorgesehen. Eine Befristung wurde auch deswegen bisher zutreffend verneint, da die Sparkassen unter einer Befristung ihrer gesetzlichen Grundlage wirtschaftliche Nachteile durch verschlechtertes Rating zu erwarten hätten. Damit würden sie im Wettbewerb schlechter gestellt; dies auch gegenüber der Rechtslage in anderen Bundesländern.

Zudem würde durch eine Befristung zum einen die eindeutige Vorgabe der EU-Kommission zur endgültigen Abschaffung der Staatsgarantien unterlaufen und zum anderen die unbefristete „Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates“ falsch in das nationale Sparkassenrecht transformiert.

II. Artikel 2 (Landesversicherungsaufsichts-Änderungsgesetz NRW)

In Artikel 2 ist das zu ändernde Gesetz unbefristet.

III. Artikel 3 (Inkrafttreten)

In Artikel 3 ist das zu ändernde Gesetz unbefristet.

Artikel 1:**SPARKASSENGESETZ NORDRHEIN-WESTFALEN****SPARKASSENGESETZ (- SpkG -)****Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird das Gesetz dem gängigen Sprachgebrauch angepasst. Der Hauptverwaltungsbeamte, von dem beispielsweise die Rede ist, soll die Hauptverwaltungsbeamtin ebenso einschließen wie der Begriff des Vorsitzenden die Vorsitzende etc. Der hier angesprochene Personenkreis wird insoweit um Verständnis gebeten.

Inhaltsübersicht**A. Sparkassen****I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Errichtung von Sparkassen und Zweigstellen, Rechtsform der Sparkassen
- § 2 Unternehmenszweck, öffentlicher Auftrag
- § 3 Regionalprinzip
- § 4 Verbundprinzip
- § 5 Kontrahierungspflichten
- § 6 Satzung
- § 7 Trägerschaft und Haftung

II. Verwaltung der Sparkassen**1. Träger und Organe der Sparkasse**

- § 8 Aufgaben der Vertretung des Trägers
- § 9 Organe
- § 10 Zusammensetzung des Verwaltungsrates
- § 11 Vorsitz im Verwaltungsrat
- § 12 Mitglieder des Verwaltungsrates
- § 13 Unvereinbarkeit, Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern
- § 14 Tätigkeitsdauer der Verwaltungsratsmitglieder
- § 15 Aufgaben des Verwaltungsrates
- § 16 Sitzungen und Beschlussfassungen des Verwaltungsrates

- § 17 Beanstandungen
- § 18 Sitzungsgeld
- § 19 Zusammensetzung des Vorstandes, Unvereinbarkeit
- § 20 Aufgaben des Vorstandes

2. Gemeinsame Vorschriften für die Mitglieder der Sparkassenorgane

- § 21 Gründe der Ausschließung von der Mitwirkung bei Entscheidungen
- § 22 Amtsverschwiegenheit der Organmitglieder

3. Dienstkräfte der Sparkasse

- § 23 Arbeitnehmer, Amtsverschwiegenheit

III. Rechnungslegung, Jahresabschluss und Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter

- § 24 Geschäftsjahr und Jahresabschluss
- § 25 Verwendung des Jahresüberschusses, Ausschüttung
- § 26 Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter, Genussrechte und nachrangige Verbindlichkeiten

IV. Zusammenlegung und Auflösung von Sparkassen

- § 27 Vereinigung von Sparkassen
- § 28 Sonderregelungen aus Anlass der Vereinigung von Sparkassen
- § 29 Neuordnung der Sparkassen bei Gebietsänderungen der Träger
- § 30 Übertragung von Zweigstellen
- § 31 Auflösung von Sparkassen

B. Sparkassen- und Giroverbände, Sparkassenzentralbank, Verbund

- § 32 Rechtsnatur
- § 33 Satzung
- § 34 Aufgaben
- § 35 Organe
- § 36 Zusammenschluss der Sparkassen- und Giroverbände
- § 37 Sparkassenzentralbank, Girozentrale
- § 38 Sparkasse in Trägerschaft des Sparkassen- und Giroverbandes oder der Sparkassenzentralbank
- § 39 S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen

C. Aufsicht, Verwaltungsvorschriften

- § 40 Aufsichtszuständigkeit
- § 41 Befugnisse der Sparkassenaufsicht, zugleich als Aufsicht über die Sparkassenzentralbank und den S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen
- § 42 Befugnisse der Verbandsaufsicht
- § 43 Kosten der Aufsicht
- § 44 Verwaltungsvorschriften

D. Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 45 Versorgungslasten
- § 46 Übergangsregelung für die Haftung ab dem 19. Juli 2005 bis zum 31. Dezember 2015
- § 47 Inkrafttreten

A. Sparkassen

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Errichtung von Sparkassen und Zweigstellen, Rechtsform der Sparkassen

- (1) Gemeinden oder Gemeindeverbände können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Sparkassen als ihre Wirtschaftsunternehmen in der Rechtsform einer landesrechtlichen Anstalt öffentlichen Rechts nach Maßgabe dieses Gesetzes errichten. Ein Ansatz der Sparkassen in der Eröffnungsbilanz und dem Jahresabschluss von Gemeinden und Gemeindeverbänden ist ausgeschlossen.
- (2) Die Sparkassen können im Gebiet ihres Trägers Haupt- und Zweigstellen errichten. Kreissparkassen dürfen im Gebiet kreisangehöriger Gemeinden und Gemeindeverbände mit eigener Sparkasse keine Zweigstellen errichten. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der betroffenen Sparkasse, ihres Trägers und des Sparkassen- und Giroverbandes Ausnahmen zulassen.

§ 2

Unternehmenszweck, öffentlicher Auftrag

- (1) Die Sparkassen haben die Aufgabe, der geld- und kreditwirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft insbesondere des Geschäftsgebietes und ihres Trägers zu dienen.
- (2) Die Sparkassen stärken den Wettbewerb im Kreditgewerbe. Sie fördern die finanzielle Eigenvorsorge und Selbstverantwortung vornehmlich bei der Jugend, aber auch in allen sonstigen Altersgruppen und Strukturen der Bevölkerung. Sie versorgen im Kreditgeschäft vorwiegend den Mittelstand sowie die wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise. Die Sparkassen tragen zur Finanzierung der Schuldnerberatung in Verbraucher- oder Schuldnerberatungsstellen bei.
- (3) Die Sparkassen führen ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung ihres öffentlichen Auftrags. Gewinnerzielung ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (4) Die Sparkassen dürfen im Rahmen dieses Gesetzes und den nach diesem Gesetz erlassenen Begleitvorschriften alle banküblichen Geschäfte betreiben.

§ 3

Regionalprinzip

- (1) Kreditvergaben sind zulässig an Personen mit Sitz oder Niederlassung
- a) innerhalb des Trägergebietes und in dem von der Sparkassensatzung festgelegten Gebiet (Satzungsgebiet) ohne Einschränkung,
 - b) außerhalb des Trägergebietes, aber im Inland, nur ausnahmsweise,
 - c) innerhalb der Europäischen Union und der Schweiz nur, wenn die Sparkasse das Kreditgeschäft weiterhin überwiegend innerhalb des Träger- und Satzungsgebietes betreibt und insoweit die regionale Aufgabenerfüllung als Schwerpunkt erhalten bleibt,
 - d) außerhalb der Europäischen Union nur ausnahmsweise, wenn die Kredite in unmittelbarem Zusammenhang mit der kreditwirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft im Satzungsgebiet stehen (Anknüpfungsgroundsatz).

- (2) Die Einschränkungen nach Absatz 1 gelten nicht für
- a) Anlagen in Finanzinstrumenten im Sinne des § 1 Abs. 11 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) sowie in Derivaten,
 - b) Geschäfte in Kreditderivaten innerhalb der deutschen Sparkassen-Finanzgruppe,
 - c) Beteiligungen,
 - d) Kredite an ein inländisches öffentlich-rechtliches Kreditinstitut, eine inländische Sparkasse in privater Rechtsform oder ein Institut gemäß § 1 Abs. 1b Gesetz über das Kreditwesen (KWG), das der internationalen Sparkassenorganisation angehört,
 - e) Kredite an Institute für die Abwicklung von Finanzdienstleistungen im Rahmen des Außenwirtschaftsverkehrs.
- (3) Die Sparkassen dürfen sich an Unternehmen und Einrichtungen nur dann beteiligen, wenn deren Sitz im Satzungsgebiet gelegen ist. Bei einem gemeinsamen Beteiligungsprojekt mehrerer Sparkassen muss der Sitz im Satzungsgebiet einer der beteiligten Sparkassen liegen. Darüber hinaus sind außerhalb des Satzungsgebietes Beteiligungen im Inland ausnahmsweise zulässig, wenn das Beteiligungsunternehmen ausschließlich im Satzungsgebiet tätig ist. Über diese Grenzen hinaus sind im Inland Beteiligungen im Verbund mit der WestLB AG im Ausnahmefall, Beteiligungen, die dem Allfinanzangebot der Sparkassen dienen, auch im Verbund mit dem zuständigen Sparkassen- und Giroverband zulässig. Beteiligungen im In- und Ausland sind ausnahmsweise auch dann zulässig, wenn das Beteiligungsunternehmen und die Sparkasse ihre Sitze in der gleichen gemeinsamen Wirtschaftsregion (z.B. Euroregion) haben.
- (4) Für Beteiligungen gilt im Einzelnen:
- a) Die Sparkasse ist am Kapital des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes beteiligt.
 - b) An Unternehmen und Einrichtungen darf sich die Sparkasse mit Zustimmung des Verwaltungsrates beteiligen. Mittelbare Minderheitsbeteiligungen bedürfen dieser Zustimmung nicht.
 - c) Bei ausgelagerten Geschäftstätigkeiten ist zudem sicherzustellen, dass dort die sparkassenrechtlichen Regelungen und Grundsätze in gleicher Weise eingehalten werden (Mutter-Tochter-Prinzip). Dies gilt auch für Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen, die mit solchen der S-Finanzgruppe direkt oder indirekt im Wettbewerb stehen. Der Prüfungsstelle des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes ist in diesen Fällen im Gesellschaftsvertrag ein Prüfungsrecht einzuräumen, das es ihr ermöglicht, bei der Beteiligung die Einhaltung der für die Sparkasse geltenden Vorschriften, auch im Wege jederzeitiger und unvermuteter Prüfungen, zu überwachen.
 - d) Beteiligungen der Sparkasse zur Vermeidung oder zum Ausgleich sparkasseneigener Verluste sind nicht zulässig. Dies gilt nicht für die vorübergehende Übernahme von als Kreditsicherheiten verpfändeten Geschäftsanteilen.

Die Regelungen dieses Absatzes finden auf Anlagen in Anteilscheinen geschlossener Fonds oder vergleichbare Anlagen keine Anwendung.

(5) Erweiterungen des Satzungsgebietes sind nur bei nachweislicher enger Verflechtung mit benachbarten inländischen Gebieten zulässig. Sie bedürfen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung der dadurch räumlich betroffenen anderen Sparkassen und deren Träger sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(6) Von den Sparkassen emittierte Wertpapiere dürfen, soweit die Börse Düsseldorf zur Verfügung steht, nur an dieser Börse zum Börsenhandel eingeführt werden. Sofern es zur Ausschöpfung des Marktpotentials notwendig ist, dürfen die von den Sparkassen emittierten Wertpapiere außer an der Börse Düsseldorf auch innerhalb der Europäischen Union und in der Schweiz an einer Börse eingeführt werden.

§ 4**Verbundprinzip**

Die Sparkassen bieten Produkte und Dienstleistungen der für sie zuständigen Einrichtungen und Unternehmen, die Aufgaben für die Sparkassen wahrnehmen (Sparkassen-Finanzgruppe), an. Die Zusammenarbeit mit anderen Geschäftspartnern darf das Verbundprinzip und das Regionalprinzip nicht beeinträchtigen.

§ 5**Kontrahierungspflichten**

(1) Die Sparkassen sind verpflichtet, Spareinlagen in Höhe von mindestens einem Euro entgegenzunehmen.

(2) Die Sparkassen sind verpflichtet, für natürliche Personen aus dem Trägergebiet auf Antrag Girokonten zur Entgegennahme von Einlagen in Euro zu führen. Eine Verpflichtung zur Führung eines Girokontos besteht nicht, wenn

- a) der Kontoinhaber Dienstleistungen bei Kreditinstituten missbraucht hat,
- b) das Konto ein Jahr lang umsatzlos geführt wurde,
- c) das Konto kein Guthaben aufweist und der Kontoinhaber trotz Aufforderung nicht für Guthaben sorgt,
- d) aus anderen wichtigen Gründen die Aufnahme oder Fortführung der Geschäftsbeziehung den Sparkassen im Einzelfall nicht zumutbar ist.

Die Ablehnung eines Antrags nach Satz 1 ist schriftlich zu begründen.

§ 6**Satzung**

(1) Die Rechtsverhältnisse der Sparkasse werden im Rahmen dieses Gesetzes und den nach diesem Gesetz erlassenen Begleitvorschriften durch Satzung geregelt.

(2) Die Satzung ist von der Vertretung des Trägers zu erlassen. Die Satzung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 7**Trägerschaft und Haftung**

(1) Die Satzung kann die Bildung von Trägerkapital vorsehen. Als Trägerkapital können Einlagen oder Teile der Sicherheitsrücklage berücksichtigt werden. Über die Einführung des in Satz 1 genannten Kapitals entscheidet der Verwaltungsrat nach vorheriger Zustimmung des Trägers. Das Kapital ist weder übertragbar noch sonst frei nutzbar.

(2) Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht. Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Der Träger der Sparkasse haftet nicht für deren Verbindlichkeiten.

II. Verwaltung der Sparkassen

1. Träger und Organe der Sparkasse

§ 8 Aufgaben der Vertretung des Trägers

- (1) Die Vertretung des Trägers wählt das dem Verwaltungsrat vorsitzende Mitglied und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates.
- (2) Sie beschließt über
- a) die Errichtung der Sparkasse,
 - b) die Auflösung der Sparkasse,
 - c) die Vereinbarungen nach §§ 27, 29, 30, 38,
 - d) den Erlass und die Änderung der Sparkassensatzung,
 - e) die Genehmigung der Bestellung und der Wiederbestellung von Mitgliedern des Vorstandes durch den Verwaltungsrat,
 - f) die Entlastung der Organe der Sparkasse. Durch die Entlastung billigt sie die Verwaltung der Sparkasse durch die Mitglieder der Sparkassenorgane. Die Entlastung enthält keinen Verzicht auf etwaige Ersatzansprüche.
 - g) die Verwendung des Jahresüberschusses nach § 25,
 - h) die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates aus wichtigem Grund. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Vertretung des Trägers.

§ 9 Organe

- Organe der Sparkasse sind
- a) der Verwaltungsrat,
 - b) der Vorstand.

§ 10 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
- a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - b) mindestens vier, höchstens zehn weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) zwei Dienstkräften der Sparkasse.
- (2) Bei Sparkassen mit 250 und mehr ständig Beschäftigten besteht der Verwaltungsrat aus
- a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - b) neun weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) fünf Dienstkräften der Sparkasse.

In Fällen der Vereinigung von Sparkassen nach § 27 kann die Zahl der weiteren sachkundigen Mitglieder auf elf und die der Dienstkräfte auf sechs erhöht werden.

- (3) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 11

Vorsitz im Verwaltungsrat

(1) Die Vertretung des Trägers wählt eines ihrer Mitglieder oder den Hauptverwaltungsbeamten zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates. Bei Zweckverbandssparkassen wählt die Vertretung des Zweckverbandes eines ihrer Mitglieder oder den Hauptverwaltungsbeamten eines Zweckverbandsmitgliedes zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates.

(2) Die Vertretung des Trägers wählt aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des vorsitzenden Mitgliedes.

(3) An der Sitzung des Verwaltungsrates muss ein Hauptverwaltungsbeamter, im Verhinderungsfall sein Vertreter im Amt, teilnehmen, auch wenn er nicht zum vorsitzenden Mitglied gewählt wurde. Bei Zweckverbandssparkassen werden der Hauptverwaltungsbeamte und sein Stellvertreter von der Vertretung des Zweckverbandes aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder gewählt. Die teilnehmende Person ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Tagesordnungspunkt vor dem Verwaltungsrat darzulegen.

(4) Das vorsitzende Mitglied, die Stellvertreter sowie die teilnehmende Person nach Absatz 3 Satz 2 werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers gewählt.

§ 12

Mitglieder des Verwaltungsrates

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 10 Abs. 1 Buchstabe b) und Absatz 2 Buchstabe b) werden von der Vertretung des Trägers für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 der Gemeindeordnung gewählt; wählbar sind sachkundige Bürger, die der Vertretung des Trägers, bei Zweckverbandssparkassen den Vertretungen der Zweckverbandsmitglieder, angehören können. Unabhängig von der Regelung in Satz 1 können auch der Hauptverwaltungsbeamte, bei Zweckverbandssparkassen alle Hauptverwaltungsbeamten von der Vertretung des Trägers zu Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt werden.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c) und Absatz 2 Buchstabe c) werden nach Maßgabe des Absatzes 1 aus einem Vorschlag der Personalversammlung der Sparkasse gewählt. Der Vorschlag muss mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder enthalten.

(3) Über die Wahl aller Mitglieder des Verwaltungsrates wird in einem Wahlgang abgestimmt. Nach demselben Verfahren ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu wählen, welcher bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

(4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wählt die Vertretung des Trägers auf Vorschlag derjenigen Gruppe, von der die ausgeschiedene Person vorgeschlagen worden ist, einen Nachfolger. Schlägt diese Gruppe den bisherigen Stellvertreter vor, so ist in gleicher Weise ein neuer Stellvertreter zu wählen. Ersatzmitglieder der nach Absatz 2 zu bestimmenden Mitglieder sind aus dem Vorschlag der Personalversammlung zu wählen.

(5) Das Wahlverfahren zur Aufstellung des Vorschlages der Personalversammlung regelt eine Rechtsverordnung der Aufsichtsbehörde, die im Benehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuss sowie dem Ausschuss für Kommunalpolitik zu erlassen ist.

§ 13

Unvereinbarkeit, Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern

(1) Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:

a) Dienstkräfte des Trägers oder der Sparkassen; diese Beschränkung gilt weder für Dienstkräfte nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c) und Absatz 2 Buchstabe c) noch für Hauptverwaltungsbeamte,

b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Reprä-

sentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen,

c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG,

d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.

(2) Dem Verwaltungsrat dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

(3) Tritt ein Tatbestand nach Absatz 1 oder 2 während der Amtsdauer ein, oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschlussgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus.

(4) Ein wichtiger Grund, der die Vertretung des Trägers nach § 8 Abs. 2 Buchstabe h) zur Abberufung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn das Verwaltungsratsmitglied die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt.

§ 14

Tätigkeitsdauer der Verwaltungsratsmitglieder

Nach Ablauf ihrer Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Verwaltungsrates weiter aus.

§ 15

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und überwacht die Geschäftsführung.

(2) Der Verwaltungsrat ist ferner zuständig für

a) die Bestellung, die Wiederbestellung, die Ablehnung der Wiederbestellung und die Abberufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes sowie die Berufung und Abberufung der dem Vorstand vorsitzenden Person und deren Stellvertreterin. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich; der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates,

b) die Bestellung von Dienstkräften, die im Falle der Verhinderung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes deren Aufgaben wahrnehmen (Verhinderungsvertreter), und den Widerruf der Bestellung,

c) den Erlass der Geschäftsanweisungen für den Vorstand und die Innenrevision,

d) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Lageberichtes,

e) den Vorschlag über die Verwendung des Jahresüberschusses an die Vertretung des Trägers,

f) die Einführung von Trägerkapital nach § 7 Abs. 1 Satz 3.

(3) Der Verwaltungsrat bildet einen Risikoausschuss sowie einen Bilanzprüfungsausschuss und erlässt jeweils eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Regelungen über die Zusammensetzung, die Zuständigkeiten, die Sitzungen und die Beschlussfassungen getroffen werden. Der Bilanzprüfungsausschuss ist auch für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Jahresabschlussprüfung, der Wirksamkeit des internen Kontrollsys-

tems und des Risikomanagementsystems zuständig. Der Verwaltungsrat kann einen Hauptausschuss bilden und diesem insbesondere die Anstellung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes zur Entscheidung sowie auch die gesamten Aufgaben des Bilanzprüfungsausschusses übertragen. Die Ausschüsse berichten dem Verwaltungsrat regelmäßig.

- (4) Der Verwaltungsrat beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über
- a) die Errichtung von Stiftungen,
 - b) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken sowie deren Belastung mit Grundpfandrechten; dies gilt nicht für den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, die zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden oder erworben worden sind,
 - c) die Errichtung von sparkasseneigenen Gebäuden; dies gilt nicht für Errichtungsmaßnahmen bis zu dem vom Verwaltungsrat in der Geschäftsanweisung für den Vorstand bestimmten prozentualen Anteil des gesamten Investitionsvolumens für das Geschäftsjahr,
 - d) die Eröffnung und Schließung von Zweigstellen; dies gilt nicht für Zweigstellen, die ausschließlich automatisierte Bank- oder Finanzdienstleistungen erbringen,
 - e) die Aufnahme von haftenden Eigenmitteln.
- (5) Der Verwaltungsrat wird angehört vor Beschlussfassung der Vertretung des Trägers über
- a) die Auflösung der Sparkasse,
 - b) die Vereinbarungen nach §§ 27, 29, 30, 38,
 - c) die Änderung der Satzung.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben der Sparkasse bestimmten Überzeugung. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.
- (7) Verletzt ein Mitglied des Verwaltungsrates vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat es der Sparkasse den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Vorschrift des § 84 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes gilt entsprechend.

§ 16

Sitzungen und Beschlussfassungen des Verwaltungsrates

- (1) Das vorsitzende Mitglied beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen. Diese sind nicht öffentlich.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Das vorsitzende Mitglied muss den Verwaltungsrat binnen einer Woche einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Vorstand oder die Aufsichtsbehörde dies unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen. Beim Versand von Beratungsunterlagen ist dafür zu sorgen, dass geschäftliche, steuerliche oder andere betriebliche Schutzvorschriften nicht verletzt werden. Im Zweifel entscheidet das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates über die Versandbarkeit nach Anhörung des vorsitzenden Mitgliedes des Vorstandes.
- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied und die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines Verwaltungsratsmitgliedes ist über Angelegenheiten von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes oder des Verwaltungsrates geheim abzustimmen. Soweit ein Mitglied des Verwaltungsrates nach § 21 bei der Beratung und Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten nicht mitwirken darf, hat es das Beratungszimmer während der Behandlung dieser Angelegenheit zu verlassen.
- (4) Über das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom vorsitzenden Mitglied und einem weiteren vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Mitglied zu unterzeichnen ist. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat das Recht, die Niederschriften oder Anlagen zu Niederschriften, die wegen ihres vertraulichen Charakters oder aus Gründen von geschäftlichen, steuerlichen oder anderen betrieblichen Schutzvorschriften nicht ü-

bersandt werden können, in den Räumen der Sparkasse einzusehen. In der Niederschrift ist auf die nicht beigefügten Anlagen hinzuweisen. Sofern sichergestellt werden kann, dass die vorgenannten Schutzrechte auch beim Versand der Unterlagen an die Verwaltungsratsmitglieder gewahrt bleiben, ist der Versand zulässig. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

§ 17

Beanstandungen

Der Hauptverwaltungsbeamte ist verpflichtet, Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht verletzen, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Sie ist schriftlich zu begründen und dem Verwaltungsrat mitzuteilen. Verbleibt der Verwaltungsrat bei seinem Beschluss, so hat der Hauptverwaltungsbeamte unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.

§ 18

Sitzungsgeld

Für die Teilnahme an den Sitzungen erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Hauptverwaltungsbeamte ein Sitzungsgeld; sie haben daneben Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrtauslagen. Über die Höhe des Sitzungsgeldes beschließt der Verwaltungsrat auf der Grundlage von Empfehlungen der Sparkassen- und Giroverbände.

§ 19

Zusammensetzung des Vorstandes, Unvereinbarkeit

(1) Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern, von denen eines zum vorsitzenden Mitglied zu berufen ist und ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied des Vorstandes berufen werden kann. Die Zahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter wird durch Satzung der Sparkasse geregelt. Die stellvertretenden Mitglieder nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

(2) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt und angestellt. Die Anstellungsbedingungen werden auf der Grundlage von Empfehlungen der Sparkassen- und Giroverbände geregelt. Die Entscheidung über die Bestellung und Anstellung darf frühestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens getroffen werden. Die Laufzeit nach Satz 1 reicht höchstens bis zum Ablauf des Monats, in dem die betreffende Person das 65. Lebensjahr vollendet. Die Vertragszeit kann auf Antrag des Mitgliedes oder des stellvertretenden Mitgliedes des Vorstandes unterschritten werden, wenn vorher das 63. Lebensjahr vollendet wird.

(3) Für die wiederholte Bestellung und Anstellung gilt Absatz 2 entsprechend. Spätestens neun Monate vor Ablauf der bisherigen Bestellung hat der Verwaltungsrat darüber zu beschließen, ob eine wiederholte Bestellung erfolgen soll. Wurde ein solcher Beschluss nicht gefasst, kann die Vertretung des Trägers die Wiederbestellung des Mitgliedes oder stellvertretenden Mitgliedes des Vorstandes verlangen. Das Verlangen ersetzt den Beschluss des Verwaltungsrates.

(4) Personen, die Inhaber, persönlich haftender Gesellschafter, Kommanditist, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglied, Leiter oder Angestellter anderer Kreditinstitute oder für solche beratend tätig sind, dürfen kein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes sein. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Institute oder solcher privatrechtlicher Institute, an denen Mitglieder der Sparkassenorganisation unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind. Abschlussprüfer, die innerhalb der letzten 2 Jahre den Bestätigungsvermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses erteilt haben, dürfen nicht bei dem betreffenden Institut zum Mitglied, stellvertretenden Mitglied oder Vertreter des Vorstandes bestellt werden.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Vorstandes regelt die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes.

§ 20

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet die Sparkasse in eigener Verantwortung. Er vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand kann Mitglieder des Vorstandes und andere Beschäftigte mit seiner Vertretung auf bestimmten Aufgabengebieten oder in einzelnen Angelegenheiten beauftragen. Das Nähere bestimmt die Satzung. Die Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss des Verwaltungsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Für die Vertretung der Sparkasse gegenüber Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes sowie gegenüber ihren Vorgängern ist das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates zuständig.

(3) An der Beschlussfassung des Vorstandes sind nur die Mitglieder des Vorstandes, im Falle ihrer Verhinderung die mit ihrer Vertretung beauftragten Personen zu beteiligen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(4) Urkunden, die vom Vorstand oder von den mit seiner Vertretung beauftragten Personen ausgestellt und mit dem Siegel versehen sind, sind öffentliche Urkunden.

(5) Auf Verlangen des Verwaltungsrates sowie aus sonstigem wichtigen Anlass hat der Vorstand diesem über bestimmte Angelegenheiten der Sparkasse zu berichten.

(6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres ein Budget vorzulegen und den Verwaltungsrat zumindest in den ordentlichen Sitzungen über die Einhaltung des Budgets zu unterrichten (Soll-Ist-Vergleich).

2.

Gemeinsame Vorschriften für die Mitglieder der Sparkassenorgane

§ 21

Gründe der Ausschließung von der Mitwirkung bei Entscheidungen

(1) Mitglieder der Sparkassenorgane dürfen bei keiner Entscheidung unmittelbar oder beratend mitwirken, die ihnen selbst, ihren ehelichen, nichtehelichen oder eingetragenen Lebenspartnern, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen durch gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vollmacht vertretenen Person direkt einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Der Hauptverwaltungsbeamte und die sachkundigen Mitglieder nach § 10 Abs. 1 Buchstaben a) und b), Absatz 2 Buchstaben a) und b) dürfen in Angelegenheiten des Trägers, bei Zweckverbandssparkassen eines Zweckverbandsmitgliedes, mitwirken.

(2) Das gilt auch, wenn die Betroffenen

a) persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsrats-, Beiratsmitglieder, Leiter, Angestellte oder Arbeiter eines privatrechtlichen Unternehmens sind, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass sie von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband in ein Organ des Unternehmens entsandt worden sind,

b) in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder sonst tätig geworden sind.

(3) Wer annehmen muss, nach Absatz 1 oder 2 von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert anzuzeigen. Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet in Angelegenheiten seiner Mitglieder der Verwaltungsrat, im Übrigen der Verwaltungsratsvorsitzende.

(4) Die Mitwirkung einer wegen Befangenheit betroffenen Person hat die Unwirksamkeit des Beschlusses oder die Ungültigkeit der Wahl nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

§ 22

Amtsverschwiegenheit der Organmitglieder

Die Mitglieder der Organe der Sparkasse sind zur Amtsverschwiegenheit über den Geschäftsverkehr und die sonstigen vertraulichen Angelegenheiten der Sparkasse verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Amtstätigkeit erworbene Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Organ bestehen.

3.

Dienstkräfte der Sparkasse

§ 23

Arbeitnehmer, Amtsverschwiegenheit

(1) Die bei der Sparkasse tätigen Arbeitnehmer sind Dienstkräfte der Sparkasse. Der Vorstand entscheidet über ihre Anstellung, Vergütung und Entlassung.

(2) Dienstvorgesetzte der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes ist die dem Verwaltungsrat vorsitzende Person. Dienstvorgesetzter der übrigen Dienstkräfte der Sparkasse ist der Vorstand.

(3) Die Vorschrift über die Amtsverschwiegenheit nach § 22 gilt für alle Dienstkräfte der Sparkasse entsprechend.

III.

Rechnungslegung, Jahresabschluss und Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter

§ 24

Geschäftsjahr und Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand legt dem Verwaltungsrat unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht vor.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden von dem zuständigen Sparkassen- und Giroverband geprüft. Der Prüfungsbericht wird von dem Sparkassen- und Giroverband dem Vorstand, dem vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates sowie der Aufsichtsbehörde zugeleitet. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können den Prüfungsbericht im Hause der Sparkasse einsehen. Die Mitglieder des Bilanzprüfungsausschusses sowie des Risikoausschusses können verlangen, dass ihnen der Prüfungsbericht auch ausgehändigt wird.

(4) Nach Feststellung des Jahresabschlusses und Billigung des Lageberichtes legt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss mit Bestätigungsvermerk des Sparkassen- und Giroverbandes sowie den Lagebericht der Vertretung des Trägers vor. Diese beschließt auf Vorschlag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Jahresüberschusses nach § 25.

(5) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Beschlüsse nach Absatz 4 Satz 2 sind unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(6) Die Vorschriften der Absätze 3 und 5 gelten für die Prüfungen nach dem Wertpapierhandelsgesetz entsprechend.

§ 25

Verwendung des Jahresüberschusses, Ausschüttung

(1) In dem Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses nach § 24 Abs. 4 Satz 2 ist die Verwendung des Jahresüberschusses im Einzelnen darzulegen. Namentlich sind anzugeben:

- a) der Jahresüberschuss,
- b) der an den Träger auszusüttende Betrag,
- c) die in die Sicherheitsrücklage oder eine freie Rücklage einzustellenden Beträge,
- d) ein Gewinnvortrag.

Der Beschluss führt nicht zu einer Änderung des festgestellten Jahresabschlusses.

(2) Bei ihrer Entscheidung hat die Vertretung des Trägers die Angemessenheit der Ausschüttung im Hinblick auf die künftige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Sparkasse sowie im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Auftrags der Sparkasse zu berücksichtigen.

(3) Der Ausschüttungsbetrag ist für die am Gemeinwohl orientierten Aufgaben und Zwecke des Trägers zu verwenden.

§ 26

Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter, Genussrechte und nachrangige Verbindlichkeiten

(1) Die Sparkasse kann zur Verbesserung ihrer haftenden Eigenmittel Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter aufnehmen, sofern die Satzung dies vorsieht. Als stille Gesellschafter sind

- a) der Träger,
- b) die Rheinische Sparkassen-Förderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung und
- c) die Westfälisch-Lippische Sparkassen-Förderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung

zugelassen. Stille Vermögenseinlagen nach Satz 2 Buchstaben b) und c) bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(2) Sofern die Satzung es zulässt, kann die Sparkasse Genussrechte ausgeben und nachrangige Verbindlichkeiten eingehen.

(3) Den stillen Gesellschaftern, den Genussrechtsgläubigern und den Gläubigern nachrangiger Verbindlichkeiten dürfen keine Mitwirkungsbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

(4) Der gegenseitige oder mehrseitige Erwerb von Schuldverschreibungen, Genussrechten oder nachrangigen Verbindlichkeiten darf unter Sparkassen nicht erfolgen.

IV.

Zusammenlegung und Auflösung von Sparkassen

§ 27

Vereinigung von Sparkassen

(1) Benachbarte Sparkassen und Sparkassen innerhalb eines Kreisgebietes können durch Beschluss der Vertretungen ihrer Träger nach Anhörung der Verwaltungsräte und des für die beteiligten Sparkassen jeweils zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes in der Weise vereinigt werden, dass entweder eine neue Sparkasse entsteht oder eine Sparkasse von einer bestehenden oder neu zu errichtenden Sparkasse aufgenommen wird. Das Vermögen der beteiligten Sparkassen geht als Ganzes auf die vereinigte Sparkasse über.

(2) Sofern über das Kreisgebiet hinaus wirtschaftliche und nahe räumliche Verbindungen eine Vereinigung als zweckmäßig erscheinen lassen, kann dies die Aufsichtsbehörde auf Vorschlag der Träger und nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes und der betroffenen kommunalen Spitzenverbände zulassen.

(3) Die Trägerschaft ist in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln. Erfolgt die Vereinigung durch Aufnahme, so endet die Amtszeit des Verwaltungsrates der aufnehmenden Sparkasse. In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag ist auch der Zeitpunkt festzulegen, von dem an die Handlungen der übertragenden Sparkasse als für Rechnung der neu gebildeten oder der aufnehmenden Sparkasse vorgenommen gelten (Verschmelzungstichtag). Die übertragende Sparkasse hat auf den Schluss des Tages, der dem Verschmelzungstichtag vorausgeht, eine Schlussbilanz aufzustellen. Der Verschmelzungstichtag darf höchstens acht Monate vor dem in der Genehmigung gemäß Absatz 4 bezeichneten Zeitpunkt liegen.

(4) Die Vereinigung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(5) Ist die Bildung eines Sparkassenzweckverbandes aus Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere zur Erhaltung oder Schaffung der Leistungsfähigkeit der beteiligten Sparkassen im Interesse einer besseren Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft geboten, so kann die Aufsichtsbehörde den beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbänden eine angemessene Frist zum Abschluss von Vereinbarungen über die Bildung eines Sparkassenzweckverbandes setzen. Die Gemeinden und Gemeindeverbände, ihre Sparkassen und der Sparkassen- und Giroverband sind vorher zu hören. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; die Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit bleiben unberührt.

(6) Kommt die Vereinbarung innerhalb der Frist nicht zustande oder wird ihre Genehmigung versagt, so kann die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Anordnungen durch Rechtsverordnung treffen. Die Rechtsverhältnisse des Sparkassenzweckverbandes sind durch eine Satzung zu regeln, die die in der Rechtsverordnung zu bestimmende Behörde erlässt. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Rechtshandlungen, die aus Anlass der Vereinigung von Sparkassen erforderlich werden, sind frei von landesrechtlich geregelten Gebühren. Das Gleiche gilt für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.

§ 28

Sonderregelungen aus Anlass der Vereinigung von Sparkassen

(1) Aus Anlass der Vereinigung von Sparkassen kann die Aufsichtsbehörde abweichende Regelungen von den Vorschriften dieses Gesetzes über die Zusammensetzung der Sparkassenorgane für die Dauer der laufenden und der nächsten Wahlperiode zulassen; die beteiligten Sparkassen und der Sparkassen- und Giroverband sind vorher zu hören. Die Abweichungen sind in der Satzung festzulegen.

(2) Die Sonderregelung nach Absatz 1 gilt nur für die Vereinigung von Sparkassen mit Wirkung nach dem 31. Dezember 1994; vorher zugelassene Sonderregelungen gelten fort.

§ 29

Neuordnung der Sparkassen bei Gebietsänderungen der Träger

(1) Im Zuge der Gebietsänderungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden sollen Sparkassen insbesondere durch Bildung von Zweckverbänden vereinigt oder Haupt- und Zweigstellen auf andere Sparkassen übertragen sowie die Trägerschaft der Sparkassen geregelt werden, wenn dies der Erhaltung und Schaffung leistungsfähiger Sparkassen dient. Die Beteiligten treffen die hierfür notwendigen Vereinbarungen. Diese bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; die Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit bleiben unberührt.

(2) Werden die Vereinbarungen nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Gebietsänderungen zur Genehmigung vorgelegt oder wird die Genehmigung versagt, so kann die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der betroffenen Sparkassen, ihrer Träger und des Sparkassen- und Giroverbandes durch Rechtsverordnung die erforderlichen Anordnungen treffen.

(3) Bei Übertragung der Zweigstellen nach Absatz 2 ist zwischen den beteiligten Sparkassen ein angemessener Ausgleich herbeizuführen.

(4) Für die Gebührenfreiheit gilt die Regelung in § 27 Abs. 7 entsprechend.

§ 30

Übertragung von Zweigstellen

(1) Zweigstellen einer Sparkasse, die infolge der Gebietsänderungen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden außerhalb des Gebietes ihres Trägers liegen, sind unbeschadet von § 29 auf die Sparkasse zu übertragen, die berechtigt ist, in diesem Gebiet Zweigstellen zu errichten.

(2) Für die Übertragung nach Absatz 1 treffen die Beteiligten die notwendigen Vereinbarungen; diese bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Werden die Vereinbarungen nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Gebietsänderungen der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt oder wird die Genehmigung versagt, so ordnet die Aufsichtsbehörde die Übertragung der Zweigstellen an und regelt die Auseinandersetzung.

(3) Für die Gebührenfreiheit gilt § 27 Abs. 7 und für den Ausgleich § 29 Abs. 3 entsprechend.

§ 31

Auflösung von Sparkassen

(1) Sparkassen können nach Anhörung des Verwaltungsrates durch Beschluss ihres Trägers aufgelöst werden. Die Auflösung der Sparkasse kommt nur in Betracht, wenn eine Vereinigung nach § 27 Abs. 1 und 5 ausgeschlossen ist. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die auch die weiteren Verfahrensschritte bestimmt.

(2) Nach Erteilung der Genehmigung zur Auflösung der Sparkasse hat der Vorstand die Auflösung der Sparkasse dreimal mit Zwischenfristen von je vier Wochen öffentlich bekannt zu machen und zugleich die Guthaben zu einem mindestens drei Monate nach der ersten Bekanntmachung liegenden Zeitpunkt zu kündigen.

(3) Guthaben, die bei Fälligkeit nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen.

(4) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Träger zur Verwendung für die in § 25 Abs. 3 bestimmten Zwecke zuzuführen. Dasselbe gilt für das nach Absatz 3 Satz 2 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger wegen Ablaufs der Verjährungsfrist verweigert werden kann.

B.

Sparkassen- und Giroverbände, Sparkassenzentralbank, Verbund

§ 32

Rechtsnatur

Die von den Sparkassen und ihren Trägern gebildeten Sparkassen- und Giroverbände,

a) der Rheinische Sparkassen- und Giroverband in Düsseldorf und

b) der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband in Münster,

sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 33

Satzung

Die Rechtsverhältnisse der Sparkassen- und Giroverbände werden durch Satzung geregelt. Die Satzung muss auch die Einrichtung einer weisungsunabhängigen Prüfungsstelle vorsehen, die an die für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Vorschriften und Berufsgrundsätze gebunden ist und ihre Prüfungen nach den für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

geltenden Prüfungsstandards in eigener Verantwortung durchführt. Erlass und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 34 Aufgaben

Die Sparkassen- und Giroverbände haben die Aufgabe, das Sparkassenwesen zu fördern, Prüfungen bei den Mitgliedssparkassen durchzuführen und die Aufsichtsbehörde gutachtlich zu beraten. Darüber hinaus ist die Aufsichtsbehörde über das mögliche Vorliegen eines Stützungsfallles, die beabsichtigten Stützungsmaßnahmen und die Entscheidungen des Sparkassenstützungsfonds der Verbände rechtzeitig zu unterrichten.

§ 35 Organe

- (1) Organe der Verbände sind
 - a) die Verbandsversammlung,
 - b) der Verbandsvorstand,
 - c) der Verbandsvorsteher.
- (2) Die Verbandsversammlung kann mit einer satzungsändernden Mehrheit beschließen, dass der Verband von einem Kollegialorgan geführt wird. In diesem Falle sind Organe des Verbandes
 - a) die Verbandsversammlung,
 - b) der Verbandsverwaltungsrat,
 - c) der Verbandsvorstand.
- (3) Der Verbandsvorsteher bzw. die Mitglieder des Verbandsvorstandes nach Absatz 2 Satz 2 Buchstabe c) sind hauptamtlich anzustellen. Sie können nicht zugleich den Vorsitz in der Verbandsversammlung oder im Verbandsvorstand nach Absatz 1 Buchstabe b) bzw. im Falle des Absatzes 2 Satz 2 Buchstabe c) im Verbandsverwaltungsrat führen.
- (4) Die Zusammensetzung und Befugnisse der Organe im Übrigen sowie das Abstimmungsverfahren in der Verbandsversammlung regelt die Satzung.

§ 36 Zusammenschluss der Sparkassen- und Giroverbände

- (1) Der Rheinische Sparkassen- und Giroverband und der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband werden bis zum 01.03.2009 eine unwiderrufliche öffentlich-rechtliche Vereinbarung abschließen, in der das Verfahren zur Vereinigung beider Verbände auf einen neu gebildeten Verband als Gesamtrechtsnachfolger bis spätestens zum 31.12.2012 geregelt wird. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Der Rheinische Sparkassen- und Giroverband und der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband sind bis spätestens zum 31.12.2012 durch übereinstimmende Beschlüsse ihrer Verbandsversammlungen in der Weise zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu vereinigen, dass alle Rechte und Pflichten beider Verbände ohne Abwicklung auf den neu gebildeten Verband als Gesamtrechtsnachfolger übergehen. Die näheren Einzelheiten der Vereinigung sind in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Wird der Antrag auf Genehmigung der Vereinbarung nach Absatz 2 nicht bis zum 31.05.2012 vorgelegt, ist die Aufsichtsbehörde ermächtigt, die für eine Vereinigung erforderlichen Anordnungen nach Anhörung der Verbände durch Rechtsverordnung zu treffen. In der Rechtsverordnung muss der für den neuen Verband wesentliche Rechtsrahmen wie Sitz, Organe und Stimmrechte geregelt sein.
- (4) Im Rahmen der Anordnungen nach Absatz 3 sind auch Regelungen für den Fall zu treffen, dass in dem in Aussicht genommenen Handlungszeitrahmen kein für die Zusammenfüh-

rung notwendiges zentrales Handlungsorgan besteht oder zeitgerechte Entscheidungen zur Durchführung der Vereinigung ausbleiben. In diesen Fällen ist die Aufsichtsbehörde ermächtigt, die notwendigen Handlungen durch einen von ihr Beauftragten auf Kosten der Verbände durchführen zu lassen.

(5) Rechtshandlungen, die aus Anlass der Vereinigung der Sparkassen- und Giroverbände erforderlich werden, sind frei von landesrechtlich geregelten Gebühren. Das Gleiche gilt für die Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.

§ 37

Sparkassenzentralbank, Girozentrale

(1) Die WestLB AG wird mit den Aufgaben einer Sparkassenzentralbank und Girozentrale beliehen.

(2) Die Sparkassenzentralbank und Girozentrale hat die Sparkassen in ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen. Sie koordiniert den Liquiditätsausgleich zwischen den Mitgliedern des Verbundes zur Sicherstellung einer effizienten Liquiditätsnutzung im Verbund, pflegt den Spargiroverkehr und stellt die Entwicklung und Bereitstellung wettbewerbsgerechter Produkte für die Sparkassen sicher. Ferner kann sie mit der Durchführung oder Umsetzung von Aufgaben oder Geschäften des Verbundes beauftragt werden.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann die Beleihung gemäß Absatz 1 durch Rechtsverordnung auf eine juristische Person des Privatrechts erstrecken oder die Aufgaben gemäß Absatz 2 auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts übertragen, wenn diese an der Sparkassenzentralbank mehrheitlich beteiligt ist, für die Sparkassenzentralbank Aufgaben gemäß Absatz 2 steuert oder koordiniert und an ihr juristische Personen des öffentlichen Rechts mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich beteiligt sind. Soweit sich die Rechtsverhältnisse bei der Sparkassenzentralbank ändern würden, kann die Beleihung auch der geänderten Rechtsform durch neuen Genehmigungsakt übertragen werden. In jedem Fall darf die Beleihung nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Steuerung oder Koordination durch die juristische Person des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts im Einklang mit Absatz 2 und den sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes erfolgt und sie dem Verbund gemäß § 39 Abs. 1 beigetreten ist. Die Beleihung wird zurückgenommen, wenn die Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 3 nicht mehr vorliegen.

§ 38

Sparkasse in Trägerschaft des Sparkassen- und Giroverbandes oder der Sparkassenzentralbank

(1) Der Träger einer Sparkasse kann nach Anhörung des Verwaltungsrates der Sparkasse durch öffentlich-rechtlichen Vertrag seine Trägerschaft auf den Sparkassen- und Giroverband oder die Sparkassenzentralbank auf Zeit übertragen. Durch die Übertragung bleibt das Geschäftsgebiet der Sparkasse unverändert. In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag ist auch der Zeitpunkt festzulegen, zu dem die Trägerschaft übergeht. Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Übernahme der Trägerschaft durch den Sparkassen- und Giroverband oder die Sparkassenzentralbank ist ausschließlich aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Die Übernahme der Trägerschaft durch die Sparkassenzentralbank ist nur möglich, wenn eine Trägerschaft des Sparkassen- und Giroverbandes nicht zustande kommt. Der Sparkassen- und Giroverband hat zu prüfen, ob die nachhaltige Erfüllung des öffentlichen Auftrags der Sparkasse gefährdet ist und diese nicht durch andere Maßnahmen sichergestellt werden kann. Eine wirtschaftliche Bewertung der Prüfungsstelle des Verbandes ist dazu schriftlich einzuholen.

(3) Soweit die Trägerschaft an einer Sparkasse auf die Sparkassenzentralbank übertragen werden soll, bedarf es insoweit einer entsprechenden Beleihung durch die Aufsichtsbehörde.

(4) Nach Anhörung des Verwaltungsrates der Sparkasse kann die Trägerschaft vom Sparkassen- und Giroverband oder der Sparkassenzentralbank wieder auf den früheren Träger zurück übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(5) Über die Zusammensetzung des Verwaltungsrates entscheidet der jeweilige Träger der Sparkasse. Einzelheiten regelt die Satzung des Trägers. Die Vorschrift des § 12 Abs. 1 gilt entsprechend. Mitglieder des Vorstandes einer räumlich direkt angrenzenden Sparkasse und deren Stellvertreter dürfen nicht zu weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrates bestellt werden. Dem Verwaltungsrat müssen Vertreter aus dem Gebiet des bisherigen Trägers angehören. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden. Mit der Übertragung der Trägerschaft endet die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse und ihrer Stellvertreter. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften.

§ 39

S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen

(1) Die Sparkassen, die Sparkassen- und Giroverbände und die Sparkassenzentralbank bilden den S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen (Verbund). Weitere Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe können dem Verbund durch Vertrag beitreten, wenn dies den Zielen des Verbundes dient. Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Der Verbund hat zum Ziel, durch eine gemeinsame Zusammenarbeit der Verbundmitglieder die Marktposition von Sparkassen und Sparkassenzentralbank weiter auszubauen, ihre Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig zu stärken, ihre Ertragskraft zu steigern sowie ihre Kosten zu optimieren. Die Mitglieder des Verbundes fördern und verwirklichen diese Ziele.

(3) Die Sparkassen arbeiten auf der Basis eines satzungsmäßigen Verbundstatuts, das der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf, mit den Verbundunternehmen des S-Finanzverbundes Nordrhein-Westfalen zusammen.

C.

Aufsicht, Verwaltungsvorschriften

§ 40

Aufsichtszuständigkeit

(1) Die Sparkassen und die Sparkassen- und Giroverbände in Nordrhein-Westfalen unterliegen der Aufsicht des Landes. Die Aufsichtszuständigkeit erfasst auch andere Unternehmen des S-Finanzverbundes Nordrhein-Westfalen, jedoch nur hinsichtlich ihrer in den §§ 37, 39 festgelegten Aufgaben.

(2) Aufsichtsbehörde ist das Finanzministerium.

§ 41

Befugnisse der Sparkassenaufsicht, zugleich als Aufsicht über die Sparkassenzentralbank und den S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen

(1) Die Sparkassenaufsicht erstreckt sich darauf, dass Verwaltung und Geschäftsführung der Sparkasse den Gesetzen und der Satzung entsprechen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Sparkasse unterrichten, insbesondere sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie Berichte und Akten anfordern. Hierbei kann sie sich der Prüfungseinrichtung des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes bedienen. Im Rahmen ihrer Befugnisse können die Aufsichtsbehörde und die Prüfungsstelle des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes auch an den Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass die Organe der Sparkasse zur Behandlung einer bestimmten Angelegenheit einberufen werden. Sie kann Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Sparkasse, die das geltende Recht verletzen, aufheben und verlangen, dass Maßnahmen, die aufgrund derartiger Beschlüsse oder Anordnungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden.

(4) Erfüllt eine Sparkasse die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht oder kommt sie dem Verlangen der Aufsichtsbehörde nach Absatz 2 nicht nach, so kann die Aufsichtsbehörde die Sparkasse anweisen, innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt die Sparkasse der Anweisung nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist nach, so kann die Aufsichtsbehörde an Stelle der Sparkasse das Erforderliche anordnen und auf deren Kosten selbst durchführen oder durch einen Beauftragten durchführen lassen.

(5) Soweit die Sparkassenaufsicht für die Sparkassenzentralbank und den S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen zuständig ist, überwacht sie die Einhaltung der in den §§ 37, 39 genannten Verpflichtungen.

§ 42

Befugnisse der Verbandsaufsicht

(1) Die allgemeinen Befugnisse der Aufsicht nach § 40 finden auf die Verbandsaufsicht entsprechende Anwendung.

(2) Die staatliche Aufsicht über die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände erstreckt sich auch auf die Einhaltung der in der Satzung (§ 33) festgelegten Vorgaben. Die Aufsicht wird ihre Maßnahmen auf diesem Gebiet planmäßig offen legen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann bei Bedarf Sonderprüfungen durchführen und geeignete Maßnahmen einleiten. Sie kann dabei externe Stellen auf Kosten des Sparkassen- und Giroverbandes beauftragen.

§ 43

Kosten der Aufsicht

Die Kosten der Sparkassen-, der Verbandsaufsicht sowie der Aufsicht über die Mitglieder des S-Finanzverbundes Nordrhein-Westfalen und die Sparkassenzentralbank tragen die beaufsichtigten Einrichtungen in Höhe von 90 v.H.. Die entsprechende Kostenumlage wird jährlich bei den Sparkassen- und Giroverbänden erhoben. Das Nähere über die Erhebung der Umlage, insbesondere den Verteilungsschlüssel und das Umlageverfahren, bestimmt das Finanzministerium durch Rechtsverordnung.

§ 44

Verwaltungsvorschriften

Die Aufsichtsbehörde erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften (Allgemeine Verwaltungsvorschriften – AVV -).

D.

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 45

Versorgungslasten

Die Sparkasse trägt die Versorgungslasten für die ehemaligen Dienstkräfte des Trägers, die bei Eintritt des Versorgungsfalles bei der Sparkasse tätig gewesen sind, sowie die Versorgungslasten für ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen.

§ 46**Übergangsregelung für die Haftung ab dem 19. Juli 2005 bis zum 31. Dezember 2015**

Die Träger der Sparkassen am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten des jeweiligen Instituts. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen des jeweiligen Instituts nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Sparkassen aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft in einem Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne von Satz 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Mehrere Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Anteilen am Stammkapital des jeweiligen Institutes.

§ 47**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

- das Gesetz über die Sparkassen sowie über die Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz – SpkG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2004 (GV. NRW. S. 521),
- die Artikel 2 und 3 des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes und über den Zusammenschluss der Sparkassen- und Giroverbände vom 08. März 1994 (GV. NRW. S. 92),
- die Verordnung zur Regelung des Geschäftsrechts und des Betriebes der Sparkassen in Nordrhein-Westfalen (Sparkassenverordnung – SpkVO -) vom 15. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1255).

Artikel 2:**ÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE BEAUFSICHTIGUNG DER VERSICHERUNGS-
UNTERNEHMEN UND DER VERSORGUNGSWERKE DER FREIEN BERUFE IM LAND
NORDRHEIN-WESTFALEN****Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der
Versicherungsunternehmen und der Versorgungswerke der Freien Berufe
im Land Nordrhein-Westfalen**

Das Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen und der Versorgungswerke der Freien Berufe im Land Nordrhein-Westfalen vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 154) wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird der folgende § 4 eingefügt:

„§ 4 Kosten der Versicherungsaufsicht

Die Kosten für die Versicherungsaufsicht nach § 1 und § 3 tragen die beaufsichtigten Einrichtungen. Das Nähere über die Erhebung der Gebühren bestimmt das Finanzministerium durch Rechtsverordnung.“

**Artikel 3:
INKRAFTTRETEN**

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1: SPARKASSENGESETZ NORDRHEIN-WESTFALEN

A. Allgemeine Begründung

Sparkassen spielen als Dritte Säule der Kreditwirtschaft in Deutschland eine herausragende Rolle in der ortsnahen Versorgung der Bürgerschaft mit kreditwirtschaftlichen Leistungen. Sie sind für den Mittelstand und für große Unternehmen, insbesondere aber auch für die weniger begüterte Bevölkerung in gleicher Weise ein verlässlicher Partner im Alltag. Sparkassen sind somit für die Bevölkerung unverzichtbar, da sie kontinuierlich und breit gefächert den kreditwirtschaftlichen Bedarf im Lande absichern.

Diese wichtige Rolle gilt es für die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen sinnvoll gesetzlich unter Beachtung der modernen Anforderungen im Markt zu begleiten, um sie auch für die Zukunft zu sichern.

Zentrale Zielsetzung des Gesetzes ist daher die Stärkung des Sparkassenwesens im Lande. Die Sparkassen sollen als kommunale Gebilde in dieser Struktur gezielt gefördert und somit in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben auch in Zukunft erfolgreich und bürgernah weiter wahrnehmen zu können. Gleichzeitig wird dadurch der für das Land wichtige Finanzplatz Nordrhein-Westfalen gestärkt und ausgebaut.

Die Novellierung des Gesetzes ist in Umsetzung der gegebenen historischen Entwicklung der rechtlichen Anstaltsgrundlagen erforderlich, da nach dem Wegfall von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung bisher zwar notwendige Anpassungen an EU-Vorgaben erfolgt sind, materielles Sparkassenrecht jedoch nicht tief greifend überarbeitet wurde. Die Sparkassen müssen aber den Wettbewerb im Finanzdienstleistungsbereich künftig bestehen können und stehen insoweit vor neuen Aufgaben.

Mit dem Gesetz wird die öffentlich-rechtliche Grundstruktur als bewährtes Geschäftsmodell weiter festgeschrieben. Der öffentliche Auftrag, die kommunale Anbindung und die öffentlich-rechtliche Rechtsform als Anstalt bleiben unangetastet und bilden das sichere Rückgrat in der Geschäftstätigkeit. Auch das Regionalprinzip bleibt in seinem eigentlichen Kern erhalten. Lediglich in den grenznahen Randregionen, in denen das moderne Europa ohnehin über die Staatsgrenzen hinweg zusammenarbeitet, wird eine maßvolle Erweiterung zugelassen.

Das öffentlich-rechtliche System hat sich in der Vergangenheit sehr bewährt. Eine Verbesserung insbesondere für die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Nordrhein-Westfalen kann daher keinesfalls durch eine Aufgabe der Dritten Säule des deutschen Bankensystems in Nordrhein-Westfalen erzielt werden. Infolgedessen bleiben sowohl eine Privatisierung von Sparkassen als auch eine etwaige Öffnung für private Anteilseigner nach wie vor ausgeschlossen.

Deutlicher als bisher wird die enge Beziehung der Sparkassen zu den Kommunen als ihren Trägern, die seit jeher die Geschicke der Sparkasse in einer im öffentlich-rechtlichen Sinne zu verstehenden Eigentümerrolle bestimmen, im Gesetz verankert. Insofern ist es auch konsequent, den Trägern eine weniger einschränkende Verfügung über den ausschüttungsfähigen Betrag des Jahresüberschusses in ihrer Verantwortung im Hinblick auf die künftige Leistungsfähigkeit des Instituts sowie auf die Erfüllung des öffentlichen Auftrags zuzugestehen. Daher konnte die Ausschüttungsregelung im Sparkassengesetz stark vereinfacht werden.

Als zusätzliches Steuerungselement wird im Gesetz die Möglichkeit, Trägerkapital zu bestimmen, eingeführt, das für Aufgaben und Zwecke des Trägers genutzt werden kann. Es bleibt aber dem Satzungsgeber und der Sparkasse überlassen, ob sie dieses Instrument einführen wollen. In jedem Fall ist dieses Kapital nicht übertragbar.

Der Geschäftserfolg der Sparkassen ist nicht allein im eigenen Geschäft zu sehen, vielmehr sind wesentliche Ergebnisse auch aus der Verbundarbeit mit der WestLB AG und gegebenenfalls neu hinzukommenden Verbundunternehmen zu ziehen. Zur Stärkung des Verbundes wird daher neben der allgemeinen, schon bisher bestehenden Vorgabe jetzt in einer weiteren Vorschrift die Verbundtätigkeit stärker gesetzlich umschrieben und verankert. Für die Praxis bedeutet dies, dass sich die Institute für ein gemeinsames Verbundziel stark machen müssen, um gemeinsam eine positive Auswirkung auf das Rating zu erzielen. Dazu werden langfristige vertragliche Vereinbarungen gehören, die zweckmäßigerweise auch als Bestandteil der Satzung festgeschrieben werden können. Ein Anfang besteht bereits in der auf freiwilliger Basis gegründeten S-Verbund-Clearing NRW GmbH.

Straffungen der Strukturen sind jedoch nicht nur im Verbundbereich angebracht. Auch die Organisation der Sparkassen in ihren zwei Verbänden ist nicht mehr zeitgemäß und muss effektiver gestaltet werden. In der Form eines großen, einheitlichen Verbandes sind die kommenden Aufgaben mit ihren ständig wachsenden Anforderungen auf Landes- und Bundesebene besser zu bewältigen. Das Gesetz bestimmt daher einen festen Zeitpunkt für einen in erster Linie freien Zusammenschluss der Verbände.

Eine weitere Straffung, verbunden mit notwendigen Reduzierungen tätigkeitsbegrenzender Regelungen bildet die Abschaffung der Sparkassenverordnung als eigenständiger Regelungsebene. Die Sparkassenverordnung ist in der Vergangenheit immer wieder Gegenstand allgemeiner Deregulierung gewesen und enthält nur noch wenige echte Begrenzungen. Diese unverzichtbaren Vorschriften wie z.B. die Pflicht zur Führung eines Girokontos für jedermann oder Einzelregelungen zum Regionalprinzip sind in das Gesetz übernommen worden. Weniger einschneidende aber erhaltenswerte Regelungen werden in die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften eingearbeitet.

Schließlich müssen auch in der behördlichen Bearbeitung der aufsichtsrelevanten Vorgänge weitere Straffungen erfolgen und Doppelstrukturen beseitigt werden. Das bisherige umfangreiche Einvernehmensverfahren mit dem Innenministerium in fast allen sparkassenrechtlichen Entscheidungen und Regelungen wird daher abgeschafft.

Die genannten Regelungen haben neben weiteren sprachlichen Anpassungen und Modernisierungen zur Folge, dass Änderungen an zahlreichen Stellen des bisherigen Sparkassengesetzes erforderlich sind. Zum besseren Verständnis und zur besseren Lesbarkeit ist daher eine Neufassung des Gesetzes notwendig.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

A. Sparkassen

I. Allgemeine Vorschriften

Zu § 1 (Errichtung von Sparkassen und Zweigstellen, Rechtsform der Sparkassen)

Absatz 1:

Die Neufassung von § 1 Abs. 1 Satz 1 SpkG dient einer Straffung des Gesetzes, indem der frühere Regelungsgehalt aus drei Vorschriften (§§ 1 - 3 SpkG) zusammengeführt wird. Eine Änderung der Rechtslage tritt hierdurch nicht ein. Auch weiterhin bleiben Sparkassen als Anstalten öffentlichen Rechts nicht von dem Regelungsgehalt der Vorschrift des § 114 a Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erfasst. Vielmehr gelten gemäß § 107 Abs. 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für das öffentliche Sparkassenwesen die dafür erlassenen besonderen Vorschriften.

Die Neufassung dient auch dazu, die insbesondere in dem bisherigen § 3 Abs. 1 SpkG bereits angelegte besondere landesrechtlich geschaffene Verbindung zwischen Sparkassen und Kommunen noch präziser auszudrücken. Der Anlass zur Verbesserung der Wortfassung liegt in der nach Wegfall von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung scheinbar reduzierten Trägerbindung zur Sparkasse. Eine Klarstellung des faktisch seit jeher bestehenden Beherrschungsverhältnisses zwischen Träger und Sparkasse soll verdeutlichen, dass die Konstruktion des Sparkassengesetzes nach wie vor von dem bestimmenden Einfluss des Trägers ausgeht. Ein neuer Rechtszustand wird aber dadurch nicht geschaffen.

So wird jetzt durch die Formulierung „als ihre Wirtschaftsunternehmen in der Rechtsform der Anstalt öffentlichen Rechts“ die bestehende öffentlich-rechtliche Sonderbeziehung eigener Art zwischen Sparkasse und Träger ausdrücklich klargestellt. Diese Sonderbeziehung ist so eng ausgestaltet, dass sie in weiten Teilen faktisch einer eigentümerähnlichen Stellung entspricht. Zivilrechtliches Eigentum mit den Folgen der freien Verfügbarkeit ist damit aber nach wie vor nicht gegeben. Anstalten kennen von der Rechtssystematik her im Gegensatz zu den privatrechtlichen Gesellschaftsformen kein zivilrechtliches und damit auch kein übertragbares Eigentum an der Unternehmensform Sparkasse. Sparkassen können daher auch nicht „sich selbst“ gehören.

Die besondere und enge Rechtsbeziehung verdeutlicht auch der Hinweis, dass die Errichtung und damit die konkrete Ausgestaltung „nach Maßgabe dieses Gesetzes“ erfolgen muss, also alle Ausformungen der besonderen anstaltsrechtlichen Zugehörigkeit ausschließlich den Bindungen und Begrenzungen des Sparkassengesetzes unterliegen.

Trotz der engen Sonderbeziehung zwischen den Sparkassen und ihren kommunalen Trägern ist eine Bilanzierung in den kommunalen Bilanzen wie bisher ausgeschlossen. Das nunmehr in Absatz 1 Satz 2 ausdrücklich geregelte Bilanzierungsverbot entspricht den besonderen rechtlichen Ausgestaltungen für Sparkassen, trägt den Verfügungs- und Veräußerungsbeschränkungen Rechnung und verdeutlicht, dass Sparkassen nicht als Vermögensgegenstand des kommunalen Haushalts angesehen werden.

Absatz 2:

Absatz 2 ist wortgleich mit der bisherigen Vorschrift des § 1 Abs. 2 SpkG.

Zu § 2 (Unternehmenszweck, öffentlicher Auftrag)

Mit der sprachlich moderneren Fassung der Absätze 1 bis 3 des § 2 SpkG wird der Regelungsinhalt besser vermittelt. Dazu trägt auch bei, dass mit der Aufnahme von Absatz 4 die nach der bisherigen Gesetzeslage vorhandene, jedoch nicht zwingend nötige Trennung von Regelungen zum Unternehmenszweck der Sparkassen (bisher § 3 SpkG) und dem rechtlichen Rahmen für die geschäftliche Betätigung (bisher § 4 Abs. 1 SpkG) beseitigt wurde.

Zu § 3 (Regionalprinzip)

Bislang war im Sparkassengesetz nur der Grundsatz des Regionalprinzips normiert. Mit der Abschaffung der Regelungsebene Sparkassenverordnung wird die dort vorhandene Detailregelung zum Regionalprinzip unter teilweiser Vornahme gebotener Modernisierungen in das Gesetz übernommen.

Absatz 1:

Die Regelung ist ohne materielle Veränderung nunmehr als systematische Aufzählung der je nach Region unterschiedlichen Kreditvergabemöglichkeiten neu gefasst. Sie entspricht mit Ausnahme der Erweiterung um die Möglichkeit, Kreditvergaben in die Schweiz vorzunehmen (in Buchstabe c)), der bisherigen Vorschrift des § 3 Abs. 1 und Absatz 2 Satz 1 SpkVO, die hier zusammengeführt wurden. Mit der Erweiterung wird die sich bereits aus Absatz 6 Satz 2 (entspricht insoweit § 3 Abs. 6 Satz 2 SpkVO) ergebende Gleichstellung des europäischen Wirtschaftsraums mit der Schweiz gesetzestechnisch konsequent fortgeführt. Dies entspricht auch den inzwischen bestehenden engen rechtlichen Beziehungen zwischen der EU und der Schweiz, die sich zunehmend noch weiter annähern.

Absatz 2:

In Absatz 2 Buchstabe a) erfolgt eine Bezugnahme auf die Legaldefinition von Finanzinstrumenten gemäß § 1 Abs. 11 Satz 1 Gesetz über das Kreditwesen. Mit der zusätzlichen gesonderten Betonung der Freistellung der Derivate vom Regionalprinzip wird deren zunehmende Bedeutung im Wirtschafts- und Rechtsverkehr ausgedrückt.

In Absatz 2 Buchstabe b) ist eine begrenzte Freistellung des Kreditderivategeschäfts (Sparkassen auf Käuferseite) vom Regionalprinzip normiert. Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Sparkassen auch in diesem Bereich ergänzt dies den bislang lediglich möglichen Verkauf von Kreditrisiken durch Sparkassen über Kreditderivate. Sparkassen soll es ermöglicht werden, am Kreditrisikohandel innerhalb der deutschen Sparkassen- Finanzgruppe teilzunehmen, welcher zur Stärkung des Kreditgeschäfts und zur Reduzierung von Klumpenrisiken planmäßig vorgesehen ist.

In Absatz 2 Buchstabe c) werden Beteiligungen zur Vorbereitung der Einfügung der Einzelregelung in Absatz 4 bereits erwähnt.

Absatz 2 Buchstabe d): Zum besseren Verständnis der Vorschrift wurde der bisherige § 3 Abs. 3 Buchstabe c) SpkVO in § 3 Abs. 2 Buchstabe d), Variante 3 SpkG dahingehend vereinfacht, dass jetzt auf die Legaldefinition der Institute im Sinne

des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) in § 1 Abs. 1b KWG Bezug genommen wird.

Absatz 2 Buchstabe e) entspricht der bisherigen Regelung des § 3 Abs. 3 Buchstabe d) SpkVO.

Absatz 3:

Absatz 3 Sätze 1, 3 und 4 entsprechen der bisherigen Vorschrift des § 3 Abs. 4 SpkVO. In Absatz 3 Satz 2 wurde der Grundgedanke des bisherigen § 3 Abs. 4 Satz 2 SpkVO übernommen. Zeitgemäß wird darüber hinaus zur Verbesserung der Kooperationsmöglichkeiten zwischen den Sparkassen im Verbund der gesamten deutschen Sparkassen- Finanzgruppe und zur Flexibilisierung und Liberalisierung des Sparkassengeschäftsrechts die bisherige Einschränkung der Beteiligungsmöglichkeit auf das Land Nordrhein-Westfalen aufgehoben. Neu aufgenommen wurde die Regelung in Absatz 3 Satz 5 zu Beteiligungen von Sparkassen in Bundes- oder Ländergrenzen überschreitenden Wirtschaftsräumen. Dies erfolgt vor dem Hintergrund der einleitend erwähnten allgemeinen Entwicklung hin zu einem gemeinsamen, einheitlichen Wirtschaftsraum vorrangig in Europa und mit dem Ziel einer künftigen Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen von Sparkassen im Vergleich zu den Handlungsoptionen anderer Institutsgruppen.

Absatz 4:

Mit der aus gesetzessystematischen Erwägungen in dieser Vorschrift in Absatz 4 Satz 1 erfolgten Einfügung der Regelungen zu Beteiligungen im Einzelnen wird der bisherige § 7 Absätze 1, 2, 6 SpkVO in gestraffter Form übernommen.

Absatz 4 Satz 2 dient der Klarstellung, dass Kapitalanlagen der Sparkassen, die in gesellschaftsrechtlicher Form ausgestaltet sind, auch weiterhin von der Anwendung der Beteiligungsvorschriften ausgenommen sind.

Absatz 5:

Absatz 5 entspricht der bisherigen Regelung des § 3 Abs. 5 SpkVO.

Absatz 6:

Mit der Regelung des § 3 Abs. 6 SpkG wird der Grundgedanke des bisherigen § 3 Abs. 6 SpkVO übernommen. Zeitgemäß wird darüber hinaus angesichts der Entwicklung an den deutschen Börsenplätzen und zur Eröffnung der Möglichkeit einer Ausschöpfung des Marktpotentials mit dem Ziel der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der nordrhein-westfälischen Sparkassen eine Erweiterung der Börsenzulassungsmöglichkeiten vorgesehen.

Zu § 4 (Verbundprinzip)

Das bislang in § 4 SpkVO enthaltene allgemeine Verbundprinzip ist ein unverzichtbarer Grundsatz zur Sicherung einer breit fundierten, sozial gerechten und soliden wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland und am Finanzplatz Nordrhein-Westfalen. Die Verbundzusammenarbeit dient dabei insbesondere dem volkswirtschaftlichen Interesse des Landes, liegt im regionalen Interesse der Kommunen und ihrer ansässigen Unternehmen sowie im betriebswirtschaftlichen Interesse eines jeden Instituts an einer verlässlichen Arbeitsteilung. Erfasst ist eine Zusammenarbeit mit sämtlichen Verbundpartnern - wie der WestLB AG, Versicherungen und Bausparkassen.

Zur Hervorhebung der besonderen Bedeutung des Verbundprinzips und zur Sicherstellung einer weiterhin erfolgreichen Verbundzusammenarbeit ist das Verbundprinzip nun gesetzlich normiert. Die besonders enge Zusammenarbeit im S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen ist gesondert in § 39 SpkG geregelt, die allgemeine Regelung des Verbundprinzips enthält § 4 SpkG.

Satz 1 ist sprachlich gegenüber der bisherigen Regelung des § 4 Abs. 1 SpkVO neu gefasst, inhaltlich aber unverändert.

Satz 2 ist wortgleich mit der bisherigen Regelung in § 4 Abs. 2 SpkVO.

Zu § 5 (Kontrahierungspflichten)

Es ist Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Sparkassen, aufgrund ihres öffentlichen Auftrags „Finanzdienstleistungen für jedermann“ anzubieten. Um die Bedeutung der Aufgabe hervorzuheben, sind die bislang in § 5 der Sparkassenverordnung normierten Kontrahierungspflichten mit zeitgemäßen Modifikationen in das Gesetz übernommen worden.

Absatz 1:

In Absatz 1 wird eine Anpassung an den geänderten Sprachgebrauch und an die geänderte nationale Währung vorgenommen.

Absatz 2:

Die Regelung zum Girokonto auf Guthabenbasis (d.h. ohne Kreditlinie) in Absatz 2 entspricht der bisherigen Vorschrift des § 5 Abs. 2 SpkVO.

Mit dem Kontrahierungszwang für Girokonten auf Guthabenbasis soll das Interesse des Bürgers an einer Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr geschützt werden. Um die Verpflichtung der Sparkassen auf zumutbare Kontobeziehungen zu beschränken, enthält die Vorschrift auch einen Katalog von Ablehnungs- und Kündigungsgründen.

Neben der Generalklausel in Absatz 2 Satz 2 Buchstabe d), die eine Ablehnung der Kontoführung bei Unzumutbarkeit gestattet, finden sich in den Buchstaben a) bis c) konkret gefasste Spezialtatbestände, bei deren Vorliegen keine Kontrahierungspflicht besteht. In derartigen Fällen sind die Institute sowohl zur Ablehnung einer Kontoeröffnung als auch zur Kündigung einer bereits bestehenden Kontoverbindung befugt.

Ganz allgemein gilt, dass nach dem Wortlaut der Regelung keine Bedürfnisprüfung zu erfolgen hat, also auch eine mögliche Kontobeziehung zu einem anderen Kreditinstitut unschädlich ist.

Die Generalklausel rechtfertigt keine Ablehnung der Kontrahierungspflicht mit der Begründung schlechter Erfahrungen (z.B. offene Rückzahlungen, Pfändungen Dritter) der Sparkasse aus einem bestehenden oder nicht mehr bestehenden Kontoverhältnis. Nach Sinn und Zweck der Vorschrift soll gerade auch Personen mit einem schwierigen Kredithintergrund der Zugang zu einem Konto ermöglicht werden.

Zu § 6 (Satzung)

In Absatz 1 wurde die Formulierung „der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen“ durch die neutralere und umfassendere Formulierung „Begleitvorschriften“ ersetzt.

Eine inhaltliche Änderung gegenüber der bisherigen Regelung des § 5 SpkG wurde weder in Absatz 1 noch in Absatz 2 vorgenommen.

Zu § 7 (Trägerschaft und Haftung)

Absatz 1:

Absatz 1 eröffnet erstmals die Möglichkeit, Trägerkapital durch Satzungsbeschluss einzuführen. Damit erhält der Träger ein weiteres Steuerungselement zur Konkretisierung seiner rechtlichen Beziehungen zur Geschäftstätigkeit der Sparkasse. Zivilrechtliches Eigentum an der Sparkasse kann er hingegen über die Trägerkapitalkonstruktion nicht erwerben, da die Rechtsform der Anstalt keine Eigentümerstellung kennt. Der Begriff „Kapital“ ist daher untechnisch zu verstehen.

Der eigentliche Einführungsbeschluss fällt in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung soll die Willensbildung des Trägers zu dieser Frage vorher abgeschlossen und mit der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung dokumentiert sein, um den ohnehin notwendigen Satzungsänderungsbeschluss nicht mit eventuellen Streitfragen zu belasten.

Als Trägerkapital können Einlagen des Trägers oder Teile der Sicherheitsrücklage berücksichtigt werden. Mit der Einbeziehung von Teilen der Sicherheitsrücklage in das Trägerkapital ergeben sich keine materiellen Veränderungen der Sicherheitsrücklage. Sie bleibt weiter Gewinnrücklage der Sparkasse und damit aufsichtsrechtliches Kernkapital. Mit der Zuordnung zum Trägerkapital legt der Träger lediglich fest, dass dieser Teil der Sicherheitsrücklage als Bemessungsgrundlage für seine Aufgaben und Zwecke zur Verfügung steht.

Durch Einführung von Trägerkapital kann zum einen die Zugehörigkeit der Sparkasse zum Träger auch nach Wegfall von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung verdeutlicht werden (Transparenz). Zum anderen wird dem Träger ein Instrument gegeben, an dem künftige Ertrags- und Ausschüttungsziele bemessen werden können (Steuerung).

Das Trägerkapital ist seiner Art nach nicht fungibel. So ist der Kommune beispielsweise eine Umwandlung in Liquidität durch Nutzung zu anderen als reinen Steuerungszwecken, durch Veräußerung oder Belastung nicht möglich. Dies wird durch Satz 4 klargestellt.

Es kann auch nicht für kommunalaufsichtsrechtliche Maßnahmen zur Erfüllung oder im Zusammenhang mit der Verpflichtung des Trägers zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung, insbesondere nicht zum Zwecke einer Haushaltskonsolidierung, verwendet werden. Dies ergibt sich schon aus der besonderen wirtschaftspolitischen Aufgabe der Sparkassen für die Gemeinden, u.a. sind Sparkassen daher weder nach derzeitiger Rechtslage noch nach erfolgter Einführung von nicht fungiblem Trägerkapital im Rahmen der kommunalen Rechnungslegung zu bilanzieren.

Absatz 2:

Absatz 2 entspricht der bisherigen Vorschrift des § 6 SpkG in der in § 44 Abs. 2 SpkG bestimmten Fassung.

II. Verwaltung der Sparkassen

1. Träger und Organe der Sparkasse

Zu § 8 (Aufgaben der Vertretung des Trägers)

Die Vorschrift entspricht mit Ausnahme der durch die Novellierung des Gesetzes bedingten erforderlichen Änderungen der Verweise auf andere Bestimmungen (Absatz 2 Buchstaben c), g)) der Regelung des bisherigen § 7 SpkG.

Zu § 9 (Organe)

Aus Gründen der Deregulierung ist die bisher nach § 8 Buchstabe b) SpkG vorgesehene eigenständige Organstellung des Kreditausschusses abgeschafft worden. Dieser ist nunmehr als ein Ausschuss des Verwaltungsrates ausgestaltet („Risikoausschuss“).

Zu § 10 (Zusammensetzung des Verwaltungsrates)

Absätze 1 und 2:

Die Vorschrift entspricht in den Absätzen 1 und 2 mit Ausnahme des in Absatz 2 Satz 2 geänderten Verweises der Vorschrift des bisherigen § 9 Absätze 1 und 2 SpkG.

Absatz 3:

Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung des § 9 Abs. 3 Buchstabe a) SpkG. Der bisherige Buchstabe b) des § 9 Abs. 3 SpkG ist aufgrund der neu aufgenommenen Wählbarkeit der Hauptverwaltungsbeamten in den Verwaltungsrat entfallen.

Zu § 11 (Vorsitz im Verwaltungsrat)

Die Absätze 2 bis 4 der bisherigen Vorschrift des § 10 SpkG sind verständlicher formuliert worden, Absatz 1 ist wortgleich mit der bisherigen Regelung des § 10 Abs. 1 SpkG. Inhaltliche Änderungen sind nicht erfolgt.

Zu § 12 (Mitglieder des Verwaltungsrates)

Absatz 1:

In Satz 2 wird erstmals die Wählbarkeit der Hauptverwaltungsbeamten der jeweiligen Sparkasse zum normalen Mitglied des Verwaltungsrates zugelassen. Bisher war die Wahl dieses Personenkreises nur durch eine Spezialregelung wie im bisherigen § 10 SpkG (Vorsitzregelung) und im bisherigen § 16 Abs. 2 SpkG (Mitglied des Kreditausschusses) möglich. Die Regelung in Satz 1 hatte mangels Erfüllbarkeit der Wahlvoraussetzungen eine solche Wahl bisher unmöglich gemacht. Mit der Abschaffung des Kreditausschusses als eigenständigen

ges Organ der Sparkasse und Annäherung des Kontrollorgans Verwaltungsrat an die allgemeinen wirtschaftlichen Regelungen ist die Einbeziehung des für die Kommune wesentlichen Personenkreises der Hauptverwaltungsbeamten konsequent. Schon in der bestehenden Praxis ist eine faktische Mitwirkung in allen wesentlichen Fragen der Anstalt üblich gewesen und wurde meist über die gesetzlich geregelte beratende Teilnahme und in den Verwaltungsratsausschüssen über die Anhörung als Sachverständiger realisiert.

Als Folge ist es nunmehr auch möglich, Hauptverwaltungsbeamte problemlos in die jeweiligen Ausschüsse des Verwaltungsrates einzubeziehen, was insbesondere für den neuen Risikoausschuss als Fortentwicklung des bisherigen Kreditausschusses wesentlich ist.

Der Regelung stehen auch keine kommunalrechtlichen Begrenzungen entgegen; sie ist mit dem Innenministerium abgestimmt.

Absatz 1 Satz 1, Absätze 2 bis 5:

Absatz 1 Satz 1 und Absätze 2 bis 5 entsprechen mit Ausnahme der in den Absätzen 1 und 2 gebotenen Verweisanpassungen an die novellierte Gesetzesfassung und der in Absatz 4 Satz 1 erfolgten sprachlichen Straffung der bisherigen Vorschrift des § 11 SpkG.

Zu § 13 (Unvereinbarkeit, Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern)

Absatz 1:

Die Änderung des Absatzes 1 Buchstabe a) ist eine notwendige Folgeregelung zu der Wählbarkeit des Hauptverwaltungsbeamten in den Verwaltungsrat nach § 12 Abs. 1 Satz 2 SpkG. Auf die dortige Begründung wird verwiesen. Im Übrigen ist der Gesetzesverweis der Neufassung angepasst.

Absatz 1 Buchstaben b) bis d) sind wortgleich mit der bisherigen Regelung des § 12 Abs. 1 Buchstaben b) bis d) SpkG.

Absatz 2:

In Absatz 2 Alternative 1 ist durch die Ersetzung der Formulierung „gerichtlich anhängig“ in „rechtshängig“ bewusst der Zeitpunkt der Ausschließung zeitlich in die Zukunft verlagert und damit weniger sensibel und angreifbar als bisher gestaltet. Entsprechend dem strafprozessualen Begriffsverständnis ist nunmehr nicht mehr der Zeitpunkt der Erhebung der öffentlichen Klage bei Gericht durch Einreichung einer Anklageschrift seitens der Staatsanwaltschaft („anhängig“) maßgeblich, sondern es kommt auf den Zeitpunkt an, in dem das Gericht die Klage im Eröffnungsbeschluss zugelassen hat („rechtshängig“). Diese Änderung trägt dazu bei, aufgetretene Konfliktsituationen zum richtigen Zeitpunkt eines notwendigen Ausschlusses zu entspannen und dennoch Rechtssicherheit zu gewährleisten. Die neue Regelung ist keine Korrektur einer etwa nicht bewährten bisherigen Lösung, sondern stellt nur eine nach derzeitigem Rechtsempfinden bessere Variante der Ausschlussnotwendigkeit dar. Eine rückwirkende Anwendung auf u.U. noch schwebende Fälle ist nicht gewollt.

Im Übrigen entspricht der Wortlaut dem der bisherigen Regelung des § 12 Abs. 2 SpkG.

Absätze 3 und 4:

Absätze 3 und 4 entsprechen den bisherigen Regelungen des § 12 Absätze 3 und 4 SpkG. In Absatz 4 ist der Verweis an die Neufassung des Gesetzes angepasst worden.

Zu § 14 (Tätigkeitsdauer der Verwaltungsratsmitglieder)

Die Vorschrift entspricht unverändert der bisherigen Regelung des § 13 SpkG.

Zu § 15 (Aufgaben des Verwaltungsrates)

Absatz 1:

In Absatz 1 sind die Sätze 1 und 2 des Absatzes 1 des bisherigen § 14 SpkG sprachlich verbunden, eine inhaltliche Änderung ergibt sich hierdurch nicht.

Absatz 2:

Absatz 2 entspricht dem Absatz 2 des bisherigen § 14 SpkG mit Ausnahme des dortigen Buchstaben a), der weggefallen ist. Dies resultiert daher, dass die bisherige eigenständige Organstellung des Kreditausschusses aus Gründen der Deregulierung abgeschafft und dieser nunmehr als „Risikoausschuss“ ein Pflichtausschuss des Verwaltungsrates ist. Die Buchstaben b), c) und d) des bisherigen § 14 SpkG sind übernommen in die Buchstaben a), b) und c). Allerdings wurde angesichts der Aufhebung der Organstellung des Kreditausschusses konsequenterweise in dem neuen Absatz 2 Buchstabe c) das bisherige Erfordernis zum Erlass einer Geschäftsanweisung für den Kreditausschuss gestrichen. Der Buchstabe d) entspricht den beiden letzten Zuständigkeitspunkten des Verwaltungsrates wie sie im bisherigen Buchstaben e) des § 14 SpkG geregelt waren. Der neu eingefügte Buchstabe e) ergibt sich durch die Änderung der Ausschüttungsvorschrift. Der neu eingefügte Buchstabe f) berücksichtigt die neu eingefügte Regelung zum Trägerkapital in § 7 Abs. 1 SpkG.

Absatz 3:

Sätze 1, 3 und 4 entsprechen inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 14 Abs. 7 Sätze 1, 2 und 5 SpkG. Da dieser Absatz zusätzlich zu den Absätzen 1 und 2 noch weitere direkte Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates regelt, wurde er vor die Folgeregelungen zu Vorschlägen und Anhörungen des Verwaltungsrates gezogen.

Absatz 3 Satz 1 bringt die Umwandlung des bisher eigenständigen Organs Kreditausschuss in das modernere und risikoorientierte Instrument in der Zuständigkeit des Verwaltungsrates, den „Risikoausschuss“, zum Ausdruck.

Aufgrund der notwendigen Umsetzung der EU-Abschlussprüferrichtlinie (Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates – Amtsblatt der Europäischen Union L 157/87 ff. vom 09.06.2006) sind die Aufgaben des Bilanzprüfungsausschusses in Absatz 3 Satz 2 präzisiert worden.

Unter Berücksichtigung der Grundsätze für eine gute Unternehmensführung ist für die beiden Pflichtausschüsse, den Risikoausschuss und den Bilanzprüfungsausschuss, der Erlass einer Geschäftsordnung (Absatz 3 Satz 1) sowie für

sämtliche Ausschüsse des Verwaltungsrates eine regelmäßige Berichtspflicht (Absatz 3 Satz 4) vorgesehen.

Absatz 4:

Absatz 4 entspricht unverändert der bisherigen Regelung des § 14 Abs. 3 SpkG.

Absatz 5:

Absatz 5 entspricht mit Ausnahme der gebotenen Anpassung des Gesetzesverweises - einschließlich der Ergänzung um die Verbandssparkasse - in dem Buchstaben b) und der sich im Zusammenhang mit der Neufassung der Ausschüttungsregelung ergebenden Zuständigkeit des Verwaltungsrates erfolgten Streichung des Buchstabens d) der bisherigen Vorschrift des § 14 Abs. 4 SpkG.

Absatz 6:

Absatz 6 entspricht der bisherigen Regelung des § 14 Abs. 5 SpkG.

Absatz 7:

Absatz 7 entspricht der bisherigen Regelung des § 14 Abs. 8 SpkG.

Der bisherige § 14 Abs. 6 SpkG entfällt, da die Praxis gezeigt hat, dass für Regelungen über die Sitzungen des Verwaltungsrates durch Rechtsverordnung kein Bedarf besteht.

Zu § 16 (Sitzungen und Beschlussfassungen des Verwaltungsrates)

Eine gesetzliche Regelung zu Sitzungen und Beschlussfassungen des Verwaltungsrates existierte bislang nicht. Mit der Abschaffung der Regelungsebene Sparkassenverordnung wird die diesbezügliche Regelung des § 14 SpkVO unter Vornahme gebotener Anpassungen und zeitgemäßer Modifikationen in das Gesetz übernommen.

Absatz 1:

Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung des § 14 Abs. 1 SpkVO.

Absatz 2:

In Absatz 2 Satz 2 wird der Begriff „Bezirksregierung“ durch den Begriff „Aufsichtsbehörde“ ersetzt und damit der im Jahr 2002 erfolgte Wegfall der Zuständigkeit der Bezirksregierung für die Sparkassenaufsicht nachvollzogen.

Zudem wird in Absatz 2 Satz 2 die Formulierung „Mitglieder des Kreditausschusses“ angesichts der Aufhebung der Organstellung und Eingliederung dieses Ausschusses als ein Pflichtausschuss des Verwaltungsrates aufgehoben.

In Absatz 2 Satz 3 wird zur Erleichterung der Arbeit der Verwaltungsratsmitglieder und zur Ermöglichung einer den heutigen Anforderungen gerechter werdenden Sitzungsvorbereitung der Versand von Beratungsunterlagen unter Beachtung von Schutzrechten zugelassen. Ausdrücklich exemplarisch erwähnt sind dabei die in der Praxis insbesondere vorkommenden Hauptfälle geschäftlicher und steuerlicher Schutzrechte.

Entsprechend der gegenüber § 14 Abs. 2 Satz 4 SpkVO nur sprachlich neu gefassten Regelung des § 16 Abs. 2 Satz 4 SpkG steht bei Zweifeln über die Ver-

sendbarkeit die Letztentscheidungskompetenz dem vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates zu.

Absatz 3:

Absatz 3 entspricht mit Ausnahme der gebotenen Anpassung des Gesetzesverweises in Satz 5 der bisherigen Regelung des § 14 Abs. 3 SpkVO.

Absatz 4:

Absatz 4 Sätze 1 und 3 entsprechen der bisherigen Regelung des § 14 Abs. 4 Sätze 1 und 3 SpkVO.

In Absatz 4 Satz 2 ist die bisherige Formulierung des § 14 Abs. 4 Satz 2 SpkVO „aus Gründen der Sicherung des Bank-, Daten-, Geschäfts- oder Steuergeheimnisses“ ersetzt durch die Formulierung „aus Gründen von geschäftlichen, steuerlichen oder anderen Schutzvorschriften“. Damit wird eine Angleichung an die Wortwahl des Absatzes 2 Satz 3 vorgenommen.

Zur Erleichterung der Arbeit der Verwaltungsratsmitglieder eröffnen Absatz 4 Sätze 4 und 5 in Anlehnung an Absatz 2 Sätze 3 und 4 die Versandmöglichkeit auch von Niederschriften von Sitzungen des Verwaltungsrates und von Anlagen zu diesen Niederschriften, vorausgesetzt, die Schutzrechte sind und bleiben durch den Versand gewahrt.

Absatz 5:

Absatz 5 entspricht der bisherigen Regelung des § 14 Abs. 5 SpkVO.

Zu § 17 (Beanstandungen)

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 15 SpkG.

Zu § 18 (Sitzungsgeld)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 21 SpkG.

Die Streichung der Formulierung „Mitglieder ... des Kreditausschusses“ ergibt sich daraus, dass der bisherige Kreditausschuss nunmehr ein Pflichtausschuss des Verwaltungsrates ist.

Mit dem neuen Standort der Vorschrift können die Regelungen über den Verwaltungsrat sinnvoll abgerundet und abgeschlossen werden.

Zu § 19 (Zusammensetzung des Vorstandes, Unvereinbarkeit)

Absatz 1:

Absatz 1 entspricht einer aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgten Zusammenfassung des wesentlichen Regelungsinhalts des bisherigen § 18 Abs. 1, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 7 SpkG. Durch die Aufhebung der bisher in § 18 Abs. 3 Satz 2 SpkG vorhandenen Regelung, dass die Zahl der stellvertretenden Mitglieder geringer sein muss als die der Mitglieder, werden aus geschäftspolitischen Gründen gebotene Übergangsregelungen bei der Zusammensetzung des Vorstandes ermöglicht.

Absatz 2:

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung des § 18 Abs. 4 SpkG.

Absatz 3:

Absatz 3 Sätze 1 und 2 entsprechen mit Ausnahme der in Satz 1 gebotenen Verweisanpassung der bisherigen Regelung des § 18 Abs. 5 SpkG.

Absatz 3 Sätze 3 und 4 entsprechen mit Ausnahme der in Satz 3 zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen vorgenommenen sprachlichen Anpassung der bisherigen Regelung des § 18 Abs. 6 SpkG.

Absatz 4:

Absatz 4 Satz 1 entspricht mit Ausnahme erfolgter sprachlicher Änderungen der bisherigen Regelung des § 13 Satz 1 SpkVO.

Absatz 4 Satz 2 entspricht der bisherigen Regelung des § 13 Satz 2 SpkVO.

Die in Absatz 4 Satz 3 aufgenommene Regelung zur Inkompatibilität dient der Transformation der EU-Abschlussprüferrichtlinie in nationales Recht in diesem Regelungsbereich.

Absatz 5:

Absatz 5 entspricht mit Ausnahme erfolgter sprachlicher Klarstellungen der bisherigen Regelung des § 19 Abs. 5 SpkG.

Zu § 20 (Aufgaben des Vorstandes)

Absatz 1:

Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung des § 19 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SpkG.

Absatz 2:

In Absatz 2 Sätze 1 und 2 ist eine Delegationsmöglichkeit mit Satzungsverweis aufgenommen. Diese Regelung trägt dazu bei, dass künftig in der Sparkassensatzung vom gesetzlichen Prinzip der Gesamtvertretung abgewichen werden kann, insbesondere um hierdurch Erleichterungen im Rechtsverkehr der Sparkassen (z.B. mit Registergerichten) zu ermöglichen.

Absatz 2 Sätze 3 und 4 entsprechen der bisherigen Regelung des § 19 Abs. 1 Sätze 3 und 4 SpkG.

Absatz 3:

Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung des § 19 Abs. 2 SpkG.

Absatz 4:

Absatz 4 entspricht der bisherigen Regelung des § 19 Abs. 3 SpkG.

Absatz 5:

In Absatz 5 sind entsprechend den Grundsätzen guter Unternehmensführung Berichtspflichten des Vorstands an den Verwaltungsrat geregelt. Die Regelung ist im Sinne des Deutsche Corporate Governance Kodex aufgenommen worden.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex ist ein Regelwerk, das insbesondere international und national anerkannte Verhaltensstandards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung und –überwachung enthält. Der Kodex gilt gemäß § 161 AktG nur für börsennotierte Gesellschaften. Er wird aber entsprechend den Empfehlungen der Regierungskommission in bestimmten allgemeinen Leitgedanken zunehmend auch von anderen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Unternehmen übernommen.

Absatz 6:

Absatz 6 entspricht der bisherigen Regelung des § 26 Abs. 1 SpkG. Zur Verdeutlichung der hieraus resultierenden Aufgabenstellung und der sich auch aus einer Anwendung der Grundsätze guter Unternehmensführung ergebenden Pflicht des Vorstands ist die Regelung zum Budget in den Gesamtkatalog der Aufgaben des Vorstands integriert.

2. Gemeinsame Vorschriften für die Mitglieder der Sparkassenorgane

Zu § 21 (Gründe der Ausschließung von der Mitwirkung bei Entscheidungen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 20 SpkG.

Absatz 1:

Satz 1 ist auf einen zeitgemäßen Stand gebracht und unter Berücksichtigung des Lebenspartnerschaftsgesetzes umformuliert worden. Dabei wurden sprachliche Vereinfachungen ohne materielle Änderungen zur besseren Lesbarkeit vorgenommen.

In Satz 2 wurde der Verweis auf den Kreditausschuss bereinigt, da dieser als eigenständiges Organ nicht mehr existiert.

Absatz 2:

Absatz 2 ist wortgleich mit der bisherigen Regelung des § 20 Abs. 2 SpkG.

Absatz 3:

In Absatz 3 ist die eigenständige Anzeigepflicht der Mitglieder des Verwaltungsrats bei anzunehmenden Ausschließungsgründen von der Mitwirkung neu aufgenommen. Die Vorschrift ist angelehnt an die Grundsätze für eine gute Unternehmensführung, geht aber insgesamt weiter, da nicht erst ein Interessenkonflikt vorliegen muss, sondern bereits die Inkompatibilität nach Absätzen 1 und 2 eine Anzeigepflicht begründet.

Absatz 4:

Absatz 4 ist wortgleich mit der bisherigen Regelung des § 20 Abs. 4 SpkG.

Zu § 22 (Amtsverschwiegenheit der Organmitglieder)

Die Vorschrift ist wortgleich mit der bisherigen Regelung des § 22 SpkG.

3. Dienstkräfte der Sparkasse

Zu § 23 (Arbeitnehmer, Amtsverschwiegenheit)

Absatz 1:

Die Vorschrift ist inhaltlich unverändert aus den Absätzen 1 und 2 des bisherigen § 23 SpkG übernommen.

Absatz 2:

Absatz 2 ist wortgleich mit dem bisherigen § 23 Abs. 3 SpkG.

Allerdings wurde in den Absätzen 1 und 2 sprachlich die Unterscheidung in „Arbeiter“, „Arbeiterinnen“ und „Angestellte“ zu Gunsten des Oberbegriffs „Arbeitnehmer“ aufgegeben.

Absatz 3:

In Absatz 3 wurde die früher gesonderte Regelung des § 24 SpkG (Amtsverschwiegenheit Dienstkräfte) integriert.

III. Rechnungslegung, Jahresabschluss und Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter

Zu § 24 (Geschäftsjahr und Jahresabschluss)

Die Vorschrift entspricht zusammengefasst inhaltlich dem bisherigen § 25 SpkG (Geschäftsjahr) und dem bisherigen § 27 SpkG (Jahresabschluss).

Absatz 1:

Absatz 1 definiert das Geschäftsjahr und entspricht wörtlich dem bisherigen § 25 SpkG.

Absatz 2:

Absatz 2 entspricht unverändert dem bisherigen § 27 Abs. 1 SpkG.

Absatz 3:

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 27 Abs. 2 SpkG. Der Begriff „Kreditausschuss“ ist aufgrund des Wegfalls dieses Organs entfallen. Im neuen Satz 4 wird erstmals die Möglichkeit der Aushändigung und Versendung des Prüfungsberichts geregelt. Die bisher nur zulässige Einsichtnahme in den Räumen der Sparkasse war mit den Grundsätzen einer guten Unternehmensführung nicht zu vereinbaren. Um die Vertraulichkeit der sensiblen Daten des Prüfungsberichts aber zu wahren, erstreckt sich die Möglichkeit der Aushändigung nicht auf den gesamten Verwaltungsrat, sondern lediglich auf die Mitglieder des Bilanzprüfungsausschusses und des Risikoausschusses. Dabei können diese das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates um eine Aushändigung des Berichtes bitten.

Absatz 4:

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 27 Abs. 3 SpkG. Aufgrund der weitergehenden Ausschüttungsmöglichkeiten (vgl. § 25 SpkG) erfolgt der Beschluss der Trägerversammlung über die Verwendung des Jahresüberschusses auf Vorschlag des Verwaltungsrates. Die Letztentscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses obliegt dabei nach §§ 8 Abs. 2 Buchstabe g), 24 Abs. 4

Satz 2 dem Träger. Er ist daher – wie bisher - nicht daran gehindert, abweichend von der Empfehlung des Verwaltungsrates zu entscheiden.

Absätze 5 und 6:

Absätze 5 und 6 entsprechen unverändert den Absätzen 4 und 5 des bisherigen § 27 SpkG.

Zu § 25 (Verwendung des Jahresüberschusses, Ausschüttung)

Absatz 1:

Die Regelung dient der Klarstellung von Einzelheiten für die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses und ordnet die dafür notwendigen Bestandteile.

Absatz 2:

Der Gesetzentwurf bezweckt im Gegensatz zur bisherigen, zum Schutze der Kapitalsituation der Sparkassen begrenzten Ausschüttungsmöglichkeit einen angemessenen Ausgleich zwischen Bestrebungen nach einem Wegfall jeglicher Ausschüttungsbeschränkungen und dem notwendigen Erhalt der Selbstfinanzierungskraft der Sparkassen. Die Vertretung des Trägers entscheidet unter Berücksichtigung der Angemessenheit der Ausschüttung im Hinblick auf die künftige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Sparkasse sowie im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Auftrags der Sparkassen grundsätzlich frei über die Verwendung des Jahresüberschusses.

Absatz 3:

Die Regelung entspricht weitgehend der bisherigen Regelung des § 28 Abs. 5 SpkG.

Anders als bisher wird aber bei der Verwendung der Ausschüttung auf die Formulierung „für gemeinnützige Zwecke“ verzichtet und dafür die Verwendung für „die am Gemeinwohl orientierten Aufgaben und Zwecke des Trägers“ als Ziel benannt. Die Ausschüttung ist im Verantwortungsbereich des ebenfalls auf das Gemeinwohl ausgerichteten kommunalen Trägers. Daher bleibt wie bisher auch eine gemeinnützige Gewinnverwendung, insbesondere für Soziales, Kultur und Sport, weiter erhalten.

Die Neuregelung der Ausschüttung trägt dazu bei, die Dispositionsmöglichkeiten des Trägers über Ausschüttungen zu erweitern, die Spendenmöglichkeiten der Sparkassen werden hierdurch nicht beeinflusst. Auch die Möglichkeit des Verzichts auf Zuführung des Ausschüttungsbetrages an den Träger verbunden mit einer unmittelbaren Zuführung des Betrages an gemeinnützige Institutionen (bisherige Regelung des § 28 Abs. 4 SpkG) bleibt weiter erhalten. Diese zulässige Gestaltungsmöglichkeit bedarf aber aufgrund der nun weiter gehenden Dispositionsmöglichkeiten über den Ausschüttungsbetrag keiner klarstellenden gesetzlichen Regelung mehr.

Zu § 26 (Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter, Genussrechte und nachrangige Verbindlichkeiten)

Absatz 1:

Die Regelung entspricht unverändert dem bisherigen § 29 Abs. 1 SpkG.

Absatz 2:

Die Regelung des bisherigen § 29 Abs. 2 SpkG ist erweitert um nachrangige Verbindlichkeiten. Materiell ergeben sich keine Änderungen. Sparkassen konnten auch bisher schon nachrangige Verbindlichkeiten zur Verbesserung ihrer haftenden Eigenmittel aufnehmen. Daher liegt insoweit eine Übernahme der bisherigen Vorschrift des § 8 Abs. 1 SpkVO zwecks Klarstellung vor.

Absatz 3:

Die bisherige Vorschrift des § 8 Abs. 2 SpkVO ist erweitert um Gläubiger nachrangiger Verbindlichkeiten in Absatz 3 übernommen worden. Damit werden gesellschaftsrechtliche Beteiligungen an Sparkassen ausgeschlossen.

Absatz 4:

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 9 Abs. 4 SpkVO und verhindert den gegenseitigen Erwerb von Schuldverschreibungen, Genussrechten und nachrangigen Verbindlichkeiten, der zu einer unzutreffenden Darstellung der Vermögenslage durch Kaskadeneffekte führen könnte.

III. Zusammenlegung und Auflösung von Sparkassen

Zu § 27 (Vereinigung von Sparkassen)

Die bisherigen Regelungen in § 32 SpkG zur Vereinigung sind insgesamt gestrafft worden und damit besser lesbar.

Absatz 1:

Die bisher schon zulässigen Fusionsstufen sind lediglich sprachlich zusammengefasst worden, materiell sind dadurch keine Änderungen eingetreten.

Absatz 2:

Der bisherige Absatz 1 Satz 3 des § 32 SpkG ist zur Verdeutlichung in einen eigenen Absatz verschoben worden.

Absatz 3:

Der bisherige Absatz 2 Satz 1 des § 32 SpkG ist nur sprachlich umgestellt worden.

Absatz 4:

Absatz 4 ist wortgleich mit der bisherigen Regelung des § 32 Abs. 3 Satz 1 SpkG.

Der bisherige Absatz 4 ist vollständig entfallen. Die Pflicht der Verbände, aus Gründen des öffentlichen Wohls auf Fusionen hinzuwirken, bedarf keiner gesonderten gesetzlichen Normierung, da es sich um eine Grundaufgabe handelt (Satz 1). Der bisherige Fusionsförderbericht (Satz 2) ist aus Gründen des Bürokratieabbaus ersatzlos gestrichen worden.

Absätze 5 und 6:

Absätze 5 und 6 entsprechen unverändert den bisherigen Absätzen 5 und 6 des § 32 SpkG.

Absatz 7:

Absatz 7 ist gegenüber der bisherigen Regelung des § 32 Abs. 7 SpkG weitgehend unverändert. Es wurde lediglich der Verweis auf die Absätze 1, 5, 6 herausgenommen, da der Begriff „Vereinigung von Sparkassen“ allein deutlich genug ist.

Zu § 28 (Sonderregelungen aus Anlass der Vereinigung von Sparkassen)

Absatz 1:

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 42 Abs. 1 SpkG. Sie wurde aus dem Abschnitt „Übergangs- und Schlussvorschriften“ in den Abschnitt „Zusammenlegung und Auflösung von Sparkassen“ übernommen, da es sich bei dem Regelungsinhalt letztlich um materielle Gestaltungen im Rahmen der Vereinigung von Sparkassen handelt.

Absatz 2:

In Absatz 2 ist der bisherige Regelungsgehalt von Absatz 4 des Artikels 3 des „Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes und über den Zusammenschluss der Sparkassen- und Giroverbände“ vom 08.03.1994 (GV.NRW. 1994 S. 92) inhaltlich aufgenommen. Damit werden genehmigte Sonderregelungen im Zuge von Vereinigungen bis zum 31.12.1994 weiter für gültig erklärt.

Die bisherige Vorschrift des § 42 Abs. 2 SpkG entfällt, da die Praxis gezeigt hat, dass für eine Höchstzahlbegrenzung der Organmitglieder kein Bedarf besteht.

Zu § 29 (Neuordnung der Sparkassen bei Gebietsänderungen der Träger)

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 33 SpkG. Es ist nur in Absatz 4 der Verweis auf andere Regelungen sprachlich transparenter gefasst worden.

Zu § 30 (Übertragung von Zweigstellen)

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 34 SpkG. Es ist nur in Absatz 3 der Verweis auf andere Regelungen sprachlich transparenter gefasst worden.

Zu § 31 (Auflösung von Sparkassen)

Die Vorschrift entspricht mit Ausnahme der Regelung in Absatz 1 Sätze 2 und 3 der bisherigen Regelung des § 35 SpkG.

Absatz 1:

Satz 2 legt fest, dass eine Auflösung der Sparkasse nur dann zulässig ist, wenn die Möglichkeit einer Vereinigung ausgeschlossen ist. Damit soll verhindert werden, dass der Träger in Anlehnung an den Fall der damaligen Sparkasse Stralsund eigenmächtig die Auflösung einer Sparkasse beschließen kann.

Satz 3 stellt klar, dass im Falle einer Auflösung die weiteren Verfahrensschritte durch die Aufsichtsbehörde bestimmt werden und nicht eigenmächtig durch den Träger, der die Auflösung der Sparkasse beschlossen hat. Damit wird etwaigen missbräuchlichen Gestaltungen entgegengewirkt.

B. Sparkassen- und Giroverbände, Sparkassenzentralbank, Verbund

Zu § 32 (Rechtsnatur)

Die Vorschrift ist wortgleich mit der bisherigen Regelung des § 36 SpkG.

Zu § 33 (Satzung)

Die Vorschrift ist in den Sätzen 1 und 3 wortgleich mit der bisherigen Regelung des § 37 SpkG.

Danach ist der Verband im Rahmen der Satzungsautonomie für den Inhalt seiner Satzung im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen allein verantwortlich. Vor dem Hintergrund neuer oder neu gestalteter übergeordneter Ziele ist es aber auch im Interesse des Verbandes z.B. Regelungen zum Verbund und zur Zusammenarbeit mit der Sparkassenzentralbank dabei vorzusehen.

In Satz 2 ist die Umsetzung der EU-Abschlussprüferrichtlinie (Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates - Amtsblatt der Europäischen Union L 157/87 ff. vom 09.06.2006) vollzogen. Ziel der Richtlinie ist es, einen umfassenden Rechtsrahmen zu schaffen, der nahezu alle Bereiche der Abschlussprüfungen abdeckt (Harmonisierung der Anforderungen der Abschlussprüfungen in der EU).

Zu § 34 (Aufgaben)

Satz 1 ist mit Ausnahme der Korrektur der bisherigen Mehrzahl auf den Einzelfall „Aufsichtsbehörde“ wortgleich mit der bisherigen Regelung des § 38 SpkG. Mit der Änderung wird der bereits im Jahr 2002 erfolgte Wegfall der Zuständigkeit der Bezirksregierung für die Sparkassenaufsicht nachvollzogen.

Neu in das Gesetz aufgenommen ist die Regelung in Satz 2. Diese Zusatzinformationen sind für die Aufsicht erforderlich, um zum einen über das Vorliegen eines Stützungsfall es informiert zu sein und zum anderen um Maßnahmen des Sparkassenstützungsfonds (Institutssicherung) verfolgen zu können.

Ein Stützungsfall liegt dabei bei drohenden oder bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten einer Mitgliedssparkasse vor, insbesondere wenn diese aus eigener Kraft nicht in der Lage ist, einen den eigenen Bestand gefährdenden Verlustausweis oder eine Zahlungseinstellung zu vermeiden.

Zu § 35 (Organe)

Absatz 1:

Absatz 1 ist wortgleich mit der bisherigen Regelung des § 39 Abs. 1 SpkG.

Absatz 2:

Der neu eingefügte Absatz 2 enthält eine gesetzliche Öffnungsregelung für eine Kollegialverfassung im Sparkassen- und Giroverband. Die Aufnahme dieser Option soll gewährleisten, dass der Verband auch künftig den gestiegenen Anforderungen an eine Interes-

senvertretung der Mitgliedsparkassen gerecht werden und weiterhin entsprechend effektive und effiziente Arbeit leisten kann. Es liegt im Ermessen der Verbandsversammlung, von dieser Option Gebrauch zu machen.

Absatz 3:

In Absatz 3 ist die bisherige Regelung des § 39 Abs. 3 SpkG unter Einbeziehung des Kollegialorgans in die hauptamtliche Bestellung und das Mitwirkungsverbot sprachlich neu gefasst.

Absatz 4:

Absatz 4 enthält eine spezielle Klarstellung zu wesentlichen Satzungsinhalten über die allgemeine Regelung des § 33 SpkG hinaus.

Zu § 36 (Zusammenschluss der Sparkassen- und Giroverbände)

Absatz 1:

In Absatz 1 wird die Vereinigung der Sparkassen- und Giroverbände eingeleitet. Den Verbänden obliegt dabei ein Handlungs- und Gestaltungsspielraum hinsichtlich des Abschlusses einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung betreffend das Fusionsverfahren bis zu einem bestimmten Datum. Gerade durch die Schaffung der primären Möglichkeit zur Selbstorganisation und deren Nutzung wird insbesondere gewährleistet, dass ein angemessener und sachgerechter Interessenausgleich zwischen den bestehenden Standorten der Sparkassen- und Giroverbände erzielt werden kann.

Absatz 2:

In Absatz 2 Satz 1 wird das in der Koalitionsvereinbarung festgelegte Ziel der Vereinigung der beiden Sparkassen- und Giroverbände mit konkretem Datum umgesetzt. Damit wird erreicht, dass Nordrhein-Westfalen künftig auf Sparkassenebene mit einheitlicher Stimme die Interessen des nordrhein-westfälischen Sparkassenlagers vertreten kann. Dies betont die Bedeutung des Landes in diesen Fragen und trägt der Tatsache Rechnung, dass hier die mit Abstand meisten Sparkassen in Deutschland angesiedelt sind. Mit der Maßnahme werden auch der Finanzplatz Nordrhein-Westfalen gestärkt und die wirtschaftlichen Kräfte besser gebündelt. Die dann einheitliche Willensbildung innerhalb der Verbandsstruktur ermöglicht eine noch effizientere und effektivere Wahrnehmung landeseinheitlicher Aufgaben. Außerdem sind mit der Vereinigung Synergieeffekte zu erwarten, da Entscheidungsprozesse verkürzt werden. Nicht zuletzt können auch Kosten eingespart werden.

Die Regelung löst die bisher existierende schwächere Regelung für einen eventuellen Zusammenschluss nach Artikel 2 des „Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes und über den Zusammenschluss der Sparkassen- und Giroverbände“ vom 08.03.1994 (GV. NRW. 1994, S. 92 ff. (98)) ab. Diese hat sich mit der konkreten politischen Zielrichtung überholt.

Die Vereinigung bis spätestens zum 31.12.2012 ermöglicht den Verbänden, auch einen angemessenen Interessenausgleich zwischen den Standorten vorzunehmen.

In Satz 2 sind die notwendigen Eckpunkte der Vereinigung in einem Vertrag festzulegen, wobei die Verbände weitgehenden Handlungs- und Gestaltungsspielraum haben. Die erforderliche Genehmigung ermöglicht die notwendige Einflussnahme des Staates.

Absatz 3:

Die in Absatz 3 aufgenommene Ermächtigung der Aufsichtsbehörde, die für eine Vereinigung der Verbände erforderlichen Anordnungen durch Rechtsverordnung zu treffen,

wenn der Antrag auf Genehmigung der Fusion nicht bis zum Stichtag 31.05.2012 vorliegt, betont die Bedeutung des gewollten Zusammenschlusses bis zu dem vorgesehenen Datum. Die Ermächtigung greift aber nur, wenn die Verbände von ihrer eingeräumten und weitgehend autonomen Regelungs- und Gestaltungsbefugnis nach Absätzen 1 und 2 keinen Gebrauch machen.

Absatz 4:

Für den Fall einer in Extremfällen denkbaren Handlungsunfähigkeit des zu vereinigenden Gebildes oder für den Fall ausbleibender Ausführungshandlungen ist die staatliche Zwangsdurchführung als äußerstes Mittel aus Sicherheitsgründen vorgesehen.

Absatz 5:

Absatz 5 ist wortgleich mit der bisherigen Regelung des § 3 des Artikels 2 des „Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes und über den Zusammenschluss der Sparkassen- und Giroverbände“ vom 08.03.1994 (GV. NRW. 1994, S. 92 ff. (98)).

Die Gebührenfreiheit ist durch das öffentliche Interesse an einem Zusammenschluss der Sparkassen- und Giroverbände gerechtfertigt.

Zu § 37 (Sparkassenzentralbank, Girozentrale)

Absatz 1:

Die Funktion und Aufgabe als Sparkassenzentrale und Girozentrale war entsprechend der Tradition der Vorläuferinstitute im Gesetz für die Westdeutsche Landesbank Girozentrale verankert. Auch durch den Rechtsformwechsel im Jahre 2002 änderte sich an dieser Aufgabenstellung nichts; in der Satzung der WestLB AG war die Sparkassenzentralbankfunktion weiterhin dokumentiert. Die Zusammenarbeit der WestLB AG mit den Sparkassen hat sich aufgrund des neuen Geschäftsmodells und der Investition der Sparkassen in ihre Sparkassenzentralbank sogar intensiviert. Die nunmehr unmittelbar durch Gesetz erfolgende Beleihung mit den Aufgaben der Sparkassenzentralbank und Girozentrale anerkennt damit die historische, ungebrochene Tradition und Rolle der WestLB AG als Sparkassenzentralbank und Girozentrale und sichert dies im Interesse der Sparkassen auch institutionell ab.

Absatz 2:

Die in Absatz 2 aufgeführten Aufgaben der Sparkassenzentralbank lehnen sich an die historischen Vorbilder (§ 38 Abs. 2 Gesetz über die Sparkassen sowie über die Girozentrale und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz - SpkG -) vom 25. Januar 1995, GV.NRW. 1995 S. 92) an. Für die Zusammenarbeit im S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen bedeutet dies insbesondere, dass die WestLB den Liquiditätsausgleich zwischen den Mitgliedern des Verbundes zur Sicherstellung einer effizienten Liquiditätsnutzung im Verbund koordiniert, sie den Spargiroverkehr pflegt und die Entwicklung und Bereitstellung wettbewerbsgerechter Produkte für die Sparkassen sicherstellt. Ferner kann sie mit der Durchführung oder Umsetzung von Aufgaben oder Geschäften des Verbundes beauftragt werden.

Absatz 3:

Auch für den Fall strategischer Kooperationen der Sparkassenzentralbank mit anderen Landesbanken (Kreditinstituten in der Rechtsform des öffentlichen oder des privaten Rechts) muss die Erfüllung der Sparkassenzentralbankfunktion sichergestellt sein. Sollte eine strategische Kooperation z.B. in der Etablierung einer gemeinsamen Holding von Landesbanken-Eigentümern bestehen, die ihrerseits mehrheitlich an den weiterhin selbständigen Landesbanken beteiligt ist, so könnte sich die Steuerungs- und Koordinationsaufgabe der Holding auch auf die Sparkassenzentralbankfunktion erstrecken. Um für diesen Fall die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Sparkassenzentralbank weiterhin si-

cherzustellen, müsste die Holding in den öffentlich-rechtlichen Pflichtenkreis einbezogen werden. Deshalb ermöglicht Absatz 3 die Erstreckung der Beleihung auf die eine Steuerungs- oder Koordinationsfunktion ausübende juristische Person des Privatrechts durch Rechtsverordnung und die Übertragung der Aufgaben auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Gleichmaßen soll auf jegliche Änderungen und weitere Entwicklungen bei der Sparkassenzentralbank flexibel reagiert werden können. Daher sieht die in Satz 2 aufgenommene Rechtsnachfolgeregelung vor, dass für den Fall einer geänderten Rechtsform die Beleihung durch neuen Genehmigungsakt übertragen werden kann. Liegen die Voraussetzungen für die Beleihung bzw. die Aufgabenübertragung nicht mehr vor, wird die Beleihung zurückgenommen bzw. die Aufgabe entzogen.

Zu § 38 (Sparkasse in Trägerschaft des Sparkassen- und Giroverbandes oder der Sparkassenzentralbank)

Die neu eingefügte Vorschrift erweitert den Kreis der Träger von Sparkassen. Neuer Träger kann zunächst der Sparkassen- und Giroverband oder in zweiter Linie die Sparkassenzentralbank sein.

Da die Sparkasse in Trägerschaft des Sparkassen- und Giroverbandes oder der Sparkassenzentralbank mit ihrer entkommunalisierenden Wirkung dem bisherigen System der traditionellen kommunalen Sparkassen entgegen steht, kann die Trägerschaft an der Sparkasse nur in Notfällen (ultima ratio) und auf Zeit von der Kommune abgezogen werden. Auf diese Weise sollen alle Optionen zur Rettung der Sparkasse aktiviert werden. Gründe hierfür sind insbesondere wirtschaftliche Schieflagen einer Sparkasse mit der Gefahr, dass der öffentliche Auftrag der Sparkasse nicht mehr erfüllt werden kann. Ziel ist es in diesem Fall, die Sparkasse während der Trägerschaft des Sparkassen- und Giroverbandes oder der Sparkassenzentralbank soweit zu sanieren, dass sie dem ursprünglichen Träger wieder zurück übertragen werden kann.

Absatz 1:

Die Entscheidung für eine Übertragung der Trägerschaft geht vom bisherigen Träger aus. Die Übertragung der Trägerschaft erfolgt durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages. In diesem ist auch der Zeitpunkt festzulegen, zu dem die Trägerschaft übergeht.

Das Geschäftsgebiet der Sparkasse bleibt von dem Wechsel der Trägerschaft unberührt.

Absatz 2:

Die Übertragung der Trägerschaft auf den Sparkassen- und Giroverband oder die Sparkassenzentralbank ist ein Sonderfall und daher nach Absatz 2 Satz 1 nur zulässig, um Nachteile für das öffentliche Wohl abzuwenden. Diese könnten beispielsweise bei einer drohenden Schließung oder bei deutlichen Leistungseinschränkungen der Sparkasse gegeben sein, weil in diesen Fällen die Erfüllung des öffentlichen Auftrags der Sparkasse in Gefahr wäre.

Absatz 2 Satz 2 legt die Reihenfolge der Übernahme der Trägerschaft an der Sparkasse fest. Danach ist primär eine Übertragung auf den Sparkassen- und Giroverband vorgesehen, weil dieser der Sparkasse näher steht. Erst sekundär kommt eine Übertragung auf die Sparkassenzentralbank in Betracht.

Unabhängig vom bisherigen Träger hat aber auch der Sparkassen- und Giroverband oder die Sparkassenzentralbank vor der Übernahme der Trägerschaft zu prüfen, ob nicht auf anderem Wege die Erfüllung des öffentlichen Auftrags sichergestellt werden könnte, z.B. durch

- Leistungen des Stützungsfonds,

- stille Beteiligungen und Nachrangkapital,
- Vereinigung.

Absatz 3:

Die Sparkassenzentralbankfunktion wird von der WestLB AG, einer juristischen Person des Privatrechts, ausgeübt. Soweit die Trägerschaft an der Sparkasse daher ausnahmsweise auf die Sparkassenzentralbank übertragen werden soll, bedarf es einer entsprechenden Beleihung durch die Aufsichtsbehörde.

Absatz 4:

Die Rückübertragung auf den ursprünglichen Träger wird regelmäßig dann erfolgen, wenn der Sanierungsprozess soweit fortgeschritten ist, dass die Erfüllung des öffentlichen Auftrags nicht mehr gefährdet erscheint.

Absatz 5:

Für die Sparkasse in Trägerschaft des Sparkassen- und Giroverbandes oder der Sparkassenzentralbank gelten grundsätzlich die allgemeinen Regelungen des Sparkassenrechts. Notwendige Anpassungen für den Verwaltungsrat werden durch die Satzung geregelt. Dabei muss der bisherige Träger weiter angemessen vertreten sein. Damit wird bezweckt, dass die Besetzung des künftigen Verwaltungsrates sich an sachlichen und nicht an rein regionalen Aspekten orientieren kann. Vorstände unmittelbar benachbarter Sparkassen dürfen gleichwohl nicht in den Verwaltungsrat gewählt werden, um jeglichem Anschein einer Voreingenommenheit entgegen zu treten.

Zu § 39 (S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen)

Die gesetzliche Normierung des S- Finanzverbundes Nordrhein-Westfalen betont die bereits bisher praktizierte besonders enge Zusammenarbeit und soll insbesondere auch zur Optimierung der öffentlich-rechtlichen Säule der Kreditwirtschaft in Nordrhein-Westfalen sowie zur weiteren Stärkung des Finanzplatzes und Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen beitragen. Die hier gefundene Lösung entspricht auch dem Willen der Eigentümer der WestLB AG, die ihren Niederschlag in den sogenannten „Eckpunkten zur Zukunftssicherung der WestLB“ vom 08.02.2008 gefunden haben.

Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 bestimmt die Kernmitglieder des S-Finanzverbundes Nordrhein-Westfalen. Hierbei handelt es sich um die Verbundpartner, die schon bisher durch Rahmenvereinbarung und Einzelverträge zum Zwecke einer gemeinsamen Zusammenarbeit miteinander verbunden sind. Der S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen knüpft ein Band wechselseitiger öffentlich-rechtlicher Rechte und Pflichten zur Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern. Er ist keine eigenständige juristische Person; die rechtliche und wirtschaftliche Selbständigkeit der Verbundmitglieder sowie die Eigenverantwortlichkeit des Vorstands gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 SpkG bleiben unberührt.

Absatz 1 Satz 2 eröffnet anderen Mitgliedern der S-Finanzgruppe die Möglichkeit, dem Verbund durch Vertrag beizutreten. Mitglieder der S-Finanzgruppe sind jedenfalls solche Unternehmen, an denen Mitglieder des S-Finanzverbundes Nordrhein-Westfalen mit Mehrheit beteiligt sind und die die Aufgabenerfüllung der Sparkassen, Verbände oder Sparkassenzentralbank unterstützen. Ein Beitritt ist davon abhängig, dass dieser den Zielen des Verbundes dient.

Der Vertrag, durch den der Beitritt erfolgt, bedarf der Genehmigung des Finanzministeriums als Aufsichtsbehörde (Satz 3).

Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 legt die Ziele des Verbundes entsprechend den Grundsätzen der Rahmenvereinbarung von 2004 fest. Die zur Zielerreichung erforderliche Zusammenarbeit umfasst insbesondere die Entwicklung und Festlegung von Leitlinien zur Geschäftspolitik des Verbundes und seiner Mitglieder, eines abgestimmten Liquiditätsmanagements und einheitlichen Risikomanagements sowie die Errichtung von gemeinsamen Reservefonds und die Dokumentation der wirtschaftlichen Ergebnisse der Verbundmitglieder in einer gemeinsamen Verbundrechnung auf konsolidierter Basis. Gemeinsame Risikostrategie und Risikomanagement (Risikosteuerung, Risikostandards, Risikomonitoring) für die gesamte Verbundgruppe erfolgen unter ausdrücklicher Anerkennung und Wahrung der Geschäftsleiterverantwortung und der weiteren Anforderungen gemäß Gesetz über das Kreditwesen (KWG). Die jährlich vorzunehmende Rechenschaftslegung dient im Wesentlichen der Dokumentation des Verbundes nach außen und soll den Erhalt eines Verbundratings ermöglichen. Der Verbund dient damit insgesamt den öffentlichen Aufgaben seiner Mitglieder. Sofern dem Verbund gemäß Absatz 1 Satz 2 weitere Mitglieder beitreten, gilt die Zielsetzung für diese Mitglieder entsprechend.

Absatz 2 Satz 2 verdeutlicht, dass jedes einzelne Verbundmitglied die Ziele des Verbundes und die gemeinsame Zusammenarbeit zu fördern und verwirklichen hat. Hierzu gehört auch, dass alle Mitglieder des S-Finanzverbundes Nordrhein-Westfalen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um insbesondere für den Verbund ein gemeinsames Verbundrating zu erreichen. Angestrebtes Ziel ist dabei ein Rating von mindestens „A“ (S&P).

Absatz 3:

Zur Hervorhebung der besonderen Bedeutung der Zusammenarbeit der Sparkassen mit den Verbundunternehmen des S-Finanzverbundes und zur Sicherstellung einer weiterhin erfolgreichen Zusammenarbeit ist dies in Absatz 3 nun gesetzlich normiert. Hierzu gehören insbesondere feste vertragliche, langfristige Vereinbarungen sowie ein satzungsmäßiges Verbundstatut (§ 33 SpkG), das die Zusammenarbeit mit der Sparkassenzentralbank umfasst und der Zustimmung des Landes bedarf.

Die Festlegung insbesondere der konkreten Inhalte und Maßnahmen der gemeinsamen Zusammenarbeit sowie die Organisation des Verbundes obliegen den Verbundpartnern. So haben beispielsweise die nordrhein-westfälischen Sparkassen- und Giroverbände und die WestLB AG Ende 2007 auf freiwilliger Basis die S-Verbund-Clearing NRW GmbH gegründet, deren Gegenstand u.a. die Weiterentwicklung gemeinsamer Risikostandards sowie die Beobachtung und Erfassung von Risikolagen (Risikomonitoring) bei den nordrhein-westfälischen Sparkassen und der WestLB AG ist.

C. Aufsicht, Verwaltungsvorschriften

Zu § 40 (Aufsichtszuständigkeit)

Absatz 1:

Die bisherigen Einzelvorschriften des § 30 Abs. 1 SpkG und § 40 Satz 1 SpkG über die Sparkassenaufsicht und die Aufsicht über die Sparkassen- und Giroverbände sind in Satz 1 zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen zu einer einheitlichen Vorschrift über die Aufsicht zusammengeführt worden. Der bewährten einheitlichen Personal- und Organisationsstruktur innerhalb der Landesaufsicht wird damit Rechnung getragen.

Ergänzend ist in Satz 2 die Zuständigkeit der Landesaufsicht auch für weitere Mitglieder des S-Finanzverbundes aufgenommen, allerdings ausschließlich im Hinblick auf die in §§ 37, 39 SpkG normierten Aufgaben.

Absatz 2:

Der bisher in § 30 Abs. 2 Satz 2 SpkG enthaltene Hinweis „Die Befugnisse der Kommunalaufsichtsbehörden bleiben unberührt“ enthielt keine eigenständige Regelung mehr und war daher entbehrlich. Durch den Wegfall der Bezirksregierungen (Kommunalaufsichtsbehörde) als Sparkassenaufsicht vor Ort besteht ohnehin kein Regelungsbedarf mehr für die notwendigen Kompetenzabgrenzungen innerhalb der Bezirksregierungen in Bezug auf „Kommunal-“ und „Sparkassenaufsicht“.

Zu § 41 (Befugnisse der Sparkassenaufsicht, zugleich als Aufsicht über die Sparkassenzentralbank und den S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen)

Absatz 1:

Absatz 1 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 31 Abs. 1 SpkG. Die Präzisierung als „Sparkassenaufsicht“ in Absatz 1 dient der Unterscheidung von den Aufsichtsbefugnissen als Aufsicht über die Sparkassenzentralbank und die Mitglieder des S-Finanzverbundes Nordrhein-Westfalen nach Absatz 5.

Absatz 2:

Absatz 2 Sätze 1 und 2 sind wortgleich mit der bisherigen Regelung des § 31 Abs. 2 Sätze 1 und 2 SpkG.

Der neu eingefügte Satz 3 hat vor allem klarstellende Wirkung. Der Sparkassenaufsicht und der Prüfungsstelle des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes war bereits bisher eine Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse möglich.

Absätze 3 und 4:

Absätze 3 und 4 sind wortgleich mit den bisherigen Regelungen der Absätze 3 und 4 des § 31 SpkG.

Absatz 5:

Die Aufsicht über die Sparkassenzentralbank und die Mitglieder des S-Finanzverbundes Nordrhein-Westfalen erstreckt sich auf ihre in §§ 37, 39 SpkG genannten Verpflichtungen. Absatz 5 räumt die Befugnisse der allgemeinen Rechtsaufsicht ein. Die Aufnahme eines detaillierten Maßnahmenkatalogs wie in den Absätzen 2 bis 4 ist nicht geboten, da dort Anstalten öffentlichen Rechts betroffen sind, während hier überwiegend privatrechtliche Einrichtungen erfasst werden, selbst wenn diese öffentlich beliehen sein sollten.

Zu § 42 (Befugnisse der Verbandsaufsicht)

Absatz 1:

Aufgrund der Zusammenfassung der Aufsichtsvorschriften mussten die Befugnisse neu aufeinander abgestimmt und entsprechend ihrer Zielrichtung verknüpft werden. Mit dem Verweis auf die Regelungen zur Sparkassenaufsicht wird die Verbandsaufsicht einheitlich gestaltet, gestärkt und konkretisiert. Zur Verbandsaufsicht gehört insbesondere auch die Aufsicht über die zwar rechtlich in den Verband integrierte, dort aber weisungsunabhängige Prüfungsstelle.

Absatz 2:

Die Aufsichtsaufgaben wurden unter Berücksichtigung der Anforderungen der EU-Abschlussprüferrichtlinie (siehe Begründung zu § 33 SpkG) neu geregelt. Diese gehen über den allgemeinen Handlungsrahmen (d.h. letztlich die Möglichkeiten der Sparkassenaufsicht) hinaus und betreffen insbesondere den Aufsichtsrahmen für die Prüfungsstelle. Die Funktion der öffentlichen Aufsicht über die Prüfungstätigkeit wird damit, wie EU-rechtlich gefordert, ausdrücklich dokumentiert und transparent gemacht.

Absatz 3:

Die Klarstellung, dass die Verbandsaufsicht ebenso wie die Sparkassenaufsicht berechtigt ist, Sonderprüfungen einzuleiten, ist auch aus EU-rechtlichen Gründen erforderlich. Die Kostenpflichtigkeit von Aufsichtsmaßnahmen bestand schon immer, wird nun aber in der EU-Richtlinie nochmals ausdrücklich gefordert.

Zu § 43 (Kosten der Aufsicht)

Die neu aufgenommene Vorschrift ermöglicht erstmalig die Umlage der Aufsichtskosten auf die beaufsichtigten Sparkassen, die Sparkassen- und Giroverbände und die Mitglieder des S-Finanzverbundes Nordrhein-Westfalen und die Sparkassenzentralbank in Höhe von 90 v.H.. Die praktische Umsetzung bleibt einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung vorbehalten.

Ziel der Neuregelung ist es, vor dem Hintergrund gestiegener und möglicherweise künftig steigender Anforderungen die Qualität der Aufsicht auch unabhängig von haushaltspolitischen Erwägungen sicherzustellen. Mit der Neuregelung werden insbesondere die notwendigen und angemessenen Personal- und Sachkosten der Aufsicht zusätzlich zu den bisher schon erstattungsfähigen Kosten bei Einschaltung Externer seitens der Aufsicht mit erfasst.

Mit der Vorschrift wird auch die Transformation der EU-Abschlussprüferrichtlinie in nationales Recht in diesem Regelungsbereich angemessen umgesetzt (vgl. Artikel 32 Absatz 7 EU-Abschlussprüferrichtlinie).

Der allgemeine staatliche Ansatz, entstehende Kosten und damit hier die Aufsichtskosten auf die unter Aufsicht stehenden Institutionen umzulegen, ist hingegen nicht neu. Das Verfahren wird im Bereich der Bundesaufsicht über Kreditinstitute und Versicherungen bereits seit längerem erfolgreich praktiziert und gilt als allgemein anerkannt.

Zu § 44 (Verwaltungsvorschriften)

Die Vorschrift entspricht materiell der bisherigen Regelung des § 43 SpkG. Da die Aufsichtsbehörde zum Erlass der notwendigen Verwaltungsvorschriften ermächtigt wird, ist die Vorschrift in den Abschnitt „Aufsicht“ integriert worden. Erlassende Stelle ist nun bewusst und vereinheitlichend die „Aufsichtsbehörde“. Der bisherige Begriff „Finanzministerium“ enthält materiell keinen anderen Berechtigungsgrad, da in jedem Fall die Zuständigkeit des Finanzministers gegeben ist.

D. Übergangs- und Schlussvorschriften

Zu § 45 (Versorgungslasten)

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 41 SpkG.

Zu § 46 (Übergangsregelung für die Haftung ab dem 19. Juli 2005 bis zum 31. Dezember 2015)

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 44 Abs. 1 SpkG.

Zu § 47 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Sparkassengesetzes.

Gleichzeitig wird durch die Vorschrift mit Verkündung des neuen Sparkassengesetzes das bisherige Sparkassengesetz außer Kraft gesetzt. Zugleich treten auch die Artikel 2 und 3 des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes und über den Zusammenschluss der Sparkassen- und Giroverbände“ vom 08. März 1994 (GV. NRW. 1994 S. 92) außer Kraft, da diese Regelungen in das neue Sparkassengesetz übernommen worden sind.

Darüber hinaus regelt die Vorschrift die Aufhebung der geltenden Sparkassenverordnung. Materiell bedeutet dies den Wegfall einer Regelungsebene sowie eine Deregulierung im Geschäftsrecht der Sparkassen.

So werden durch den Wegfall der SpkVO geschäftsrechtliche Regulierungen verringert und entschlackt. Zugleich werden dadurch möglicherweise bestehende Wettbewerbsnachteile der Sparkassen aufgehoben und insoweit eine Gleichstellung zu anderen Kreditinstituten hergestellt.

Wesentliche Vorschriften, wie etwa das Girokonto auf Guthabenbasis oder Einzelheiten zum Regionalprinzip, sind durch die Aufnahme in das Sparkassengesetz aufgewertet worden. Einfache Regelungen, wie etwa die Kraftloserklärung von Sparurkunden (Abschnitt IV. der SpkVO), können in die noch zu überarbeitenden Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (- AVV -) zum Sparkassengesetz Aufnahme finden. Aus dieser Aufteilungsmöglichkeit ergibt sich die Entbehrlichkeit einer Regelungsebene.

Zu Artikel 2:**ÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE BEAUFSICHTIGUNG DER VERSICHERUNG-SUNTER-NEHMEN UND DER VERSORGUNGSWERKE DER FREIEN BERUFE IM LAND NORDRHEIN-WESTFALEN****Zu § 4**

Durch die neue Vorschrift sollen die vom Finanzministerium beaufsichtigten 16 Versorgungswerke der Freien Berufe und die Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt (LLB) erstmals an den Kosten für die Versicherungsaufsicht beteiligt werden, um vor dem Hintergrund gestiegener und möglicherweise künftig steigender Anforderungen die Qualität der Aufsicht sicherzustellen. Dabei wird berücksichtigt, dass die Versicherungsaufsicht im Gegensatz zur Aufsicht nach Artikel 1 Rechts- und Fachaufsicht bedeutet.

Zu Artikel 3:**INKRAFTTRETEN****Zum Inkrafttreten**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung aufsichtsrechtlicher, insbesondere sparkassenrechtlicher Vorschriften nach der Verkündung.